

Finanzausschuss
Wortprotokoll
42. Sitzung

Montag, den 21.02.2011, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

BT-Drucksache 17/4182

Antrag der Fraktion der SPD

Instrumente zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nutzen und ausbauen

BT-Drucksache 17/4670

Beginn: 13.01 Uhr

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen zur 42. Sitzung des Finanzausschusses in dieser Legislaturperiode. Wir führen heute eine öffentliche Anhörung durch. Ich darf die Experten begrüßen, die dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung folgender Vorlagen zur Verfügung stellen: Zum einen den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) - auf Bundestags-Drucksache 17/4182 sowie zum anderen den Antrag der Fraktion der SPD mit dem Titel „Instrumente zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nutzen und ausbauen“ auf Bundestags-Drucksache 17/4670.

Soweit die Sachverständigen davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, haben wir diese an alle Mitglieder des Finanzausschusses sowie an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse verteilt. Mitberatend sind der Auswärtige Ausschuss, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Haushaltsausschuss. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden wie üblich Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses, und, so weit sie anwesend sind, auch die Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich an meiner Seite Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Koschyk herzlich willkommen heißen sowie die Fachbeamten des Bundesministeriums der Finanzen. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und die Vertreterinnen und Vertreter der Bild-, Ton und Printmedien, und Sie alle, meine Damen und Herren, die Sie als Gäste heute hier sind, seien Sie herzlich willkommen.

Zum Thema der heutigen Anhörung. Mit dem vorliegenden Schwarzgeldbekämpfungsgesetz auf Bundestags-Drucksache 17/4182 verfolgen die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP zwei Ziele. Zum einen sollen die von der Financial Action Task Force on Money Laundering in Deutschland festgestellten Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung rasch beseitigt werden, und zum anderen soll die Form der Selbstanzeige neu geregelt werden, damit in Zukunft das planvolle Vorgehen von Steuerhinterziehern nicht mehr mit Strafbefreiung belohnt wird.

Die Fraktion der SPD kommt in ihrem Antrag „Instrumente zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nutzen und ausbauen“ auf Bundestags-Drucksache 17/4670 insgesamt zu dem Ergebnis, dass es trotz aller Fortschritte bei der Verbesserung des Instrumentariums

zur Bekämpfung der Steuerkriminalität sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Defizite gibt. Sie fordert deshalb die Bundesregierung unter anderem dazu auf, sich auf europäischer Ebene auf eine zügige Überarbeitung und Erweiterung der europäischen Zinsrichtlinie einzusetzen und eine Steuerfahndungsstelle auf Bundesebene einzurichten, die für die Ermittlungen in Fällen grenzüberschreitender Steuerkriminalität von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig sein soll. Schließlich appelliert die Fraktion der SPD an die Parlamente und Regierungen der Länder, von einem weiteren Personalabbau bei der Steuerverwaltung Abstand zu nehmen und den Vorschlag zur Einrichtung einer Bundessteuerfahndung zu unterstützen.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung. Nach dem derzeitigen Zeitplan des Finanzausschusses ist für diesen Mittwoch, den 23. Februar 2011, die abschließende Beratung vorgesehen, die zweite und dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am Freitag, dem 25. Februar 2011, erfolgen. Für die heutige Anhörung haben sich die Fraktionen darauf verständigt, einen Zeitraum von zwei Stunden, also bis 15.00 Uhr, vorzusehen. Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ich bitte, die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet und bei einem Verband möglichst nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen im Protokoll zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, die Fragesteller wie üblich im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann beim Vorsitzenden anzumelden. Wir fertigen zur heutigen Anhörung ein Wortprotokoll an. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten, und damit es denjenigen erleichtert wird, die das Protokoll fertigen, werden die Sachverständigen gebeten, vor jeder Abgabe einer Stellungnahme zu warten, bis sie vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen werden. Benutzen Sie bitte die Mikrofone und schalten Sie sie am Ende der Redebeiträge wieder ab.

Wir können dann in die Fragerunde eintreten und beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU. Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Klaus-Peter Flosbach, dem finanzpolitischen Sprecher der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Professor Jäger und Herrn Professor Reimer. Aus Sicht der Union hat sich das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige bewährt. Nun hat der Bundesrat in seiner Empfehlung am 11. Februar 2011 in Fällen einer strafbefreienden Selbstanzeige die Einführung eines Zuschlages, eines sogenannten generalpräventiven Zuschlages, auf die hinterzogenen Steuern gefordert. Zunächst hätte ich gerne Ihre grundsätzliche Einstellung zur strafbefreienden Selbstanzeige, dann aber auch: Halten Sie einen solchen Zuschlag für rechtlich möglich? Dabei interessiert mich auch Ihre Einschätzung, ob ein solcher Zuschlag auch auf Fälle ausgeweitet werden könnte, in denen die Steuerstraftat entdeckt wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Jäger, bitte.

Sv Prof. Dr. Markus Jäger (Richter am Bundesgerichtshof): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wenn man über Änderungen der strafbefreienden Selbstanzeige nachdenkt, muss man sich erst einmal klarmachen, um welches Rechtsinstitut es sich dabei eigentlich handelt. Die Selbstanzeige ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, und sie kann damit überhaupt nur eingreifen, wenn der Betroffene sich bereits strafbar gemacht hat. Es geht hier also nicht darum, ob jemand strafbar ist, sondern unter welchen Bedingungen der Staat auf die Bestrafung verzichtet. Die Ausgangssituation ist also eine ganz andere bei einem Straftatbestand. Wir wissen hier bereits, dass jemand Steuern hinterzogen hat und fragen uns, unter welchen Voraussetzungen auf die bereits verwirklichte Strafe verzichtet werden soll. Nachdem der Verzicht auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs aber die absolute Ausnahme ist, und das hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung, die Sie, Herr Flosbach, angesprochen haben, im vergangenen Jahr noch einmal ausdrücklich klargestellt, braucht die Selbstanzeige auch eine besondere Begründung. Der Regelfall ist nämlich, dass eine Straftat auch strafrechtlich geahndet werden muss. Passiert das nicht, verliert das Strafrecht seine generalpräventive Wirkung. Der Bundesgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass deswegen die strafbefreiende Selbstanzeige einer doppelten Rechtfertigung bedarf, nämlich dass zum einen verborgene Steuerquellen erschlossen werden und dass zum anderen dem Täter eine Brücke in die Steuerehrlichkeit geschaffen werden kann. Der Steuerpflichtige gerät nämlich sonst immer wieder in die Situation, dass er, weil neue steuerliche Erklärungspflichten ihn treffen, immer wieder in neue Strafbarkeiten laufen kann.

Zu Ihrer Frage, ob sich die Selbstanzeige bewährt hat: Mein Eindruck ist, die Selbstanzeige hat sich bewährt, aber es gibt Punkte, in denen die Selbstanzeige missbraucht wird, und an diesen Stellen kann der Gesetzgeber und sollte vielleicht auch tätig werden, diesen Missbrauch zu stoppen. Die Bedingungen für eine Selbstanzeige muss aber der Gesetzgeber klar regeln. Das hat er bisher eigentlich getan, in dem er in § 371 Abgabenordnung in den Absätzen 1 und 3 die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung hineingeschrieben hat, nämlich dass eine Berichtigung und eine Schadenswiedergutmachung erfolgen müssen. Ich möchte an dieser Stelle gleich darauf hinweisen, dass der Bundesgerichtshof vom Tatbegriff des § 370 Abgabenordnung mit seiner Rechtsprechung nicht abgehen wollte. Deswegen gibt es eigentlich auch keine Ausführungen dazu in dem Urteil, weil es für uns eine Selbstverständlichkeit war. Das heißt, wir haben die Selbstanzeige immer bezogen auf die konkrete Tat, und das ist die einzelne Steuererklärung. Die Interpretationen, die später darüber hinausgegangen sind, sind, wie gesagt, Interpretationen, das ist keine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Jetzt zu Ihrer weitergehenden Frage: Kann man einen Zuschlag zur Bedingung der Strafaufhebung machen oder sollte man das tun? Da bin ich der Meinung, dass ein Zuschlag nur dann möglich ist, wenn er zwei Voraussetzungen erfüllt. Er muss nämlich zum einen steuerrechtlich zulässig sein, und zum anderen muss er strafrechtlich geeignet sein, die Zwecke zu erfüllen, die einen Verzicht auf die Bestrafung rechtfertigen. Hier bin ich der Meinung, dass beides, also der steuerrechtliche und der strafrechtliche Teil grundsätzlich regelbar ist.

Ich möchte es abschichten, zunächst zur steuerrechtlichen Seite. Wenn man den Zuschlag als steuerliche Nebenleistung ausgestaltet, die im Besteuerungsverfahren erhoben wird, dann ist der Zuschlag wohl grundsätzlich zulässig. Er verfolgt nämlich zulässige Zwecke, und zwar meines Erachtens zwei. Zum einen kann der Mehraufwand in Ansatz gebracht werden, den der Steuerpflichtige dadurch auslöst, dass die Finanzbehörden zweimal seinen Fall prüfen müssen. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn er gleich richtige Angaben gemacht hätte, und zum anderen - und das haben Sie in Ihrer Frage bereits angesprochen - können damit generalpräventive Zwecke verfolgt werden. Und auch diese generalpräventiven Zwecke halte ich für zulässige Ziele. Dass diese Ziele auch schon jetzt in Vorschriften der Abgabenordnung und anderer Steuergesetze verfolgt werden, ergibt sich aus mindestens drei Beispielen, die ich kurz ansprechen möchte. § 162 Absatz 4 Abgabenordnung lässt einen Zuschlag von 5.000 Euro zu, wenn ein Steuerpflichtiger bei Auslandssachverhalten Aufzeichnungen nicht vorlegt. Die Generalprävention ist auch eine der Begründungen für die Erhebung von Verspätungs- und Säumniszuschlägen, und ein dritter Punkt ist mir ganz besonders wichtig zu erwähnen, weil nämlich der Fall unserem ähnelt: der Zollzuschlag gemäß § 32 Absatz 3 Zollverwaltungsgesetz. Das ist eine Vorschrift, die sich auf Steuerhinterziehungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr bezieht und dort einen großen Anwendungsbereich hat. Dort ist es nämlich so - und deshalb ist das Beispiel auch so plastisch -, dass ein Zuschlag dann erhoben wird, wenn gerade eine Steuerstraftat als solche nicht verfolgt wird, also statt Bestrafung Zuschlag. Und der Zuschlag dort geht sogar bis zur Höhe der Einfuhrabgaben, das heißt, da werden die Abgaben sogar verdoppelt. Allerdings muss man dazu sagen, der Anwendungsbereich erstreckt sich nur auf Verkürzungen bis zu 130 Euro. Aber vom Grundsatz kann man sagen, es ist eine Regelung, die ähnlich gestrickt ist, und dass diese Regelung mit der Verfassung im Einklang steht, hat der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 1981 entschieden. Er hat dort ausdrücklich klargestellt, dass diese Regelung, die, wie gesagt, unserer ähnlich ist, keine Strafe oder Buße enthält, sondern ein Mittel ist, den Reisenden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, also rein generalpräventiv.

Man kann sich Gedanken machen über die Höhe, ich verstehe Ihre Frage so, dass ich dazu auch etwas sagen soll. Die vorgeschlagene Höhe ist fünf Prozent. Hier meine ich, dass das eine unproblematische Höhe ist. Der Zuschlag ist nämlich hoch genug, um eine

generalpräventive Wirkung zu entfalten. Er ist aber niedrig genug, um nicht eine erdrosselnde Wirkung zu entfalten, und ich bin der Meinung, dass er typisierend mit fünf Prozent angesetzt werden darf und man nicht etwa in jedem Fall einzeln differenzieren müsste, weil der Gesetzgeber insoweit einen weiten Ermessensspielraum hat.

Nun ganz kurz noch zur strafrechtlichen Seite. Ich bin der Meinung, dass ein Zuschlag auch strafrechtlich in Ordnung wäre und zwar deswegen, weil auch hier die Generalprävention ein zulässiger Zweck ist. Dieser Zweck wird zwar normalerweise von der Strafdrohung des Straftatbestandes erfüllt. Die Möglichkeit der Selbstanzeige schwächt aber diese generalpräventive Wirkung deutlich ab und deswegen muss oder sollte diese Abschwächung ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt bisher durch das Erfordernis der Steuernachzahlung. Wenn man aber der Auffassung ist, dass dieses Erfordernis der Steuernachzahlung keinen ausreichenden generalpräventiven Druck entwickelt, dann meine ich, kann man auch einen Zuschlag als weiteres Druckmittel generalpräventiv in den Blick nehmen. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, der in dem Zusammenhang immer gegen den Zuschlag erhoben wird, den halte ich nicht für durchschlagend, denn der Steuerpflichtige wird ja nicht dafür bestraft, dass er eine Selbstanzeige abgibt. Er muss lediglich, um die Straffreiheit zu erlangen, eine gewisse Bedingung erfüllen. Das heißt, die Nachzahlung des Zuschlages ist eine Bedingung. Ein Zwang zur Selbstbelastung wäre nur dann gegeben, wenn jemand verpflichtet wäre, eine Selbstanzeige abzugeben, das ist aber nicht so. Jeder kann frei entscheiden, ob er eine Selbstanzeige abgibt.

Es gibt lediglich einen Punkt, wo ich meine, dass man vertieft darüber nachdenken muss, das ist die Frage, ob der Zuschlag, so wie er bisher vorgesehen ist, gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen könnte, weil er nämlich nur bei denjenigen angewendet werden soll, die eine Selbstanzeige abgeben, aber nicht bei denjenigen, die entdeckt werden. Damit wird nämlich steuerrechtlich derjenige, der eine Selbstanzeige abgibt, stärker belastet als derjenige, der erwischt wird. Das könnte dafür sprechen, darüber nachzudenken, ob man nicht jeden Steuerhinterzieher mit diesem Zuschlag belastet. Das wäre dann ein allgemeiner Hinterziehungszuschlag. Ich bin aber der Meinung, dass das nicht unbedingt erforderlich ist. Wenn man nämlich den Zweck des Zuschlages darin sieht, eine generalpräventive Wirkung zu entfalten, dann braucht man den bei Straftaten, die entdeckt werden, nicht, denn da hat man die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung, und damit, um auf den Punkt, den ich vorhin angesprochen habe, zurückzukommen, haben wir eine Situation, die der Rechtslage bei § 32 Zollverwaltungsgesetz entspricht, sodass ich zum Ergebnis komme: Ich bin der Meinung, dass ein Zuschlag rechtlich zulässig gestaltbar wäre. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, dann Herr Professor Reimer, bitte.

Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst eine grundsätzliche Einschätzung: Die Regeln über die strafbefreiende Selbstanzeige haben sich

aus meiner Sicht bewährt, wobei ich kein Praktiker bin. Der Wissenschaftler kann im Grunde nur fragen, fügen sie sich ein in das dogmatische Bild und fügen sie sich ein in das, was international so üblich ist? Und da vielleicht vorweg: Es gibt praktisch keine andere Vorschrift in der deutschen Abgabenordnung, die international so viel Aufmerksamkeit und auch so viel Kenntnis bei ausländischen Kollegen findet wie § 371 Abgabenordnung. Um diesen Paragraphen beneiden uns viele ausländische Kollegen. Das vorweg.

Ich glaube, dass die Einführung eines Zuschlags, das ist Ihre zweite Frage, im Prinzip rechtlich möglich ist. Maßstäbe, wenn der Gesetzgeber handelt, sind zunächst die Verfassung, zum anderen das Völkerrecht, namentlich die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Bereich des Verfassungsrechts habe ich in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es möglich ist, den Zuschlag zu erheben, jedenfalls bei denen, die sich strafbefreiend selber anzeigen. Die strafbefreiende Selbstanzeige hat meines Erachtens ihrerseits den Charakter der guten Tat, und wenn darauf ein Zuschlag erhoben wird, dann ist er per se keine Strafsanktion, sondern etwas, was dem Strafrecht fremd ist. Deshalb muss ich also das, was über den Zuschlag im Gesetz jetzt geregelt wird, nicht messen lassen an Vorschriften wie Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz, nicht an den spezifisch strafrechtlichen Vorgaben. Es unterliegt wohl auch etwas geminderten Bestimmtheitsanforderungen, es ist keine Straftat, es ist keine Strafe, dieser Zuschlag hat allein verwaltungsrechtlichen Charakter. Ich glaube allerdings im Unterschied zu Herrn Kollegen Jäger nicht, dass er gewissermaßen eine äquivalente Vergütung eines Mehraufwandes der Verwaltung ist, jedenfalls nicht in der jetzigen Ausgestaltung, denn der Verwaltungsaufwand dürfte nicht proportional sein zur Höhe der hinterzogenen Steuer, sondern eher fix, also in dieser vom Bundesrat jetzt angeregten Ausgestaltung muss es etwas Drittes sein. Das geht aber. Es gibt keinen Numerus clausus an Abgabentypen, sondern die Abgabenordnung ist voll von auch verfassungskonformen Beispielen sonstiger Zuschläge, der Säumniszuschlag, der Verspätungszuschlag, der neue Zuschlag im Bereich von § 22a Einkommensteuergesetz bei den Rentenbezugsmitteilungen sind weitere Beispiele, und das ist verfassungsrechtlich alles möglich.

Ihre dritte Frage, Herr Abgeordneter war, wie ist es mit der Erstreckung des Zuschlages möglicherweise auch auf Fälle, in denen keine Selbstanzeige erfolgt, indem der Steuerpflichtige stillhält und dann später, sei es durch die Steuerfahndung, sei es auf andere Weise, entdeckt wird. Ich habe dazu noch keine abschließende Auffassung. Auf den ersten Blick überzeugt natürlich dieses Gleichbehandlungsargument. Wenn der Ehrliche den Zuschlag zahlen muss, wie kann es dann sein, dass der Unehrlliche ihn nicht zahlen muss? Allerdings ist der Unehrlliche, in der Regel jedenfalls, bestraft. Er zahlt zudem Hinterziehungszinsen nach der Abgabenordnung, und deswegen wäre also meine vorläufige Antwort auf Ihre dritte Frage: Der Gesetzgeber muss diesen Zuschlag, wenn er ihn auch auf die Nichtselbstanzeige ausdehnt, so ausgestalten, dass er abgestimmt wird auf die Strafe,

namentlich auf die Geldstrafe, auch auf Geldauflagen nach § 153a Strafprozessordnung und eben auf Hinterziehungszinsen nach der Abgabenordnung. Ich persönlich glaube, dass das geht. Die Schwierigkeit scheint mir darin zu liegen, dass natürlich der Zuschlag in der Gruppe der Unehrllichen ganz eng an die Straftat gekoppelt ist, und da tritt die gute Tat nicht dazwischen. Insofern ist es in diesen Fällen nicht so klar, wie bei der Bundesratsinitiative, dass wir es tatsächlich nicht mit einer Strafsanktion zu tun haben, sondern mit einem echten Aliud. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fragestellung durch die Fraktion der SPD. Das Wort hat die finanzpolitische Sprecherin der Fraktion der SPD, Frau Kollegin Nicolette Kressl.

Abg. Nicolette Kressl (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage, die an die Deutsche Steuergewerkschaft und an den Deutscher Gewerkschaftsbund geht. Wir haben ja in den letzten Tagen und Wochen erlebt, dass, wenn wir die Bundesrats-Stellungnahme lesen, auch die Stellungnahmen der Sachverständigen hier, eine Reihe von Unsicherheiten über diesen Gesetzentwurf entstanden ist. Beispielsweise bei der Frage eines Zuschlages, aber auch bei der Frage, wieweit verschärft dieser Gesetzentwurf jetzt eigentlich tatsächlich die Regelung zur Teilselbstanzeige? Deshalb würde ich Sie um Ihre Beurteilung bitten, inwieweit der Gesetzentwurf hinter den Möglichkeiten, die es gäbe, zu mehr Steuergerechtigkeit zu kommen, zurückbleibt. Ich würde Sie dabei auch bitten, die Frage zu bewerten, inwieweit die Regelung der Selbstanzeige tatsächlich dauerhaft erhalten bleiben muss.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Ondracek bitte.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuergewerkschaft): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete Kressl, schönen Dank für die Frage. Ich möchte zunächst, weil es eben angeklungen ist, zur Frage der Zuschläge etwas sagen. Wir halten die Zuschläge aus den eben erwähnten Gründen für zulässig, für möglich. Wegen der Höhe möchte ich darauf hinweisen, dass wirtschaftlich der Straftäter, um den es sich ja hier handelt, aus unserer Sicht nicht besser gestellt werden darf als der Ehrliche. Wenn man den Ehrlichen zum Vergleich nimmt: Der Gesetzestreue, wenn er säumig wird, aus welchen Gründen auch immer, dann kriegt er zwölf Prozent Jahreszins. Wer verspätet festgestellt wird, weil er verspätet abgibt, hat sechs Prozent Verspätungszinsen zu zahlen. Wenn einer - was auch möglich und denkbar ist - nichts abgibt, dann bekommt er einen Verspätungszuschlag. Wenn er dann nicht reagiert, wird er geschätzt, er kann dann über Einspruch seine richtige Steuer festsetzen lassen, das dauert alles. Dann hat er auch eine verspätete Zahlung zu leisten. Er hat einen Verspätungszuschlag, bekommt möglicherweise Hinterziehungszinsen, und wenn er dann verspätet zahlt, noch einmal zwölf Prozent Säumniszuschlag. Aus dieser Betrachtung sind die fünf Prozent sehr günstig und sehr billig, sodass wir aus dieser Betrachtung des Ehrlichen eher dazu neigen,

mit den fünf Prozent noch raufzugehen oder sich vielleicht auch zu überlegen, der, der hinterzieht, hat auch verspätet bezahlt, denn, wenn er seine Steuererklärung pünktlich und planmäßig abgegeben hat, dann hätte er wesentlich früher zahlen müssen. Man könnte durchaus auch sagen, man geht auf die zwölf Prozent, denn er hat spät bezahlt und insofern auch diesen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Das zur Frage Zuschlag.

Zur Frage Teilselbstanzeige, die Sie auch gestellt haben, haben wir immer die Meinung vertreten, dass auch nach altem Recht Teilselbstanzeigen eigentlich nicht zulässig waren. Es ist durch die Rechtsprechung aufgeweicht worden, der Bundesgerichtshof hat das wieder zurückgeholt und vertritt jetzt wieder den scharfen Standpunkt. Man kann jetzt streiten, und wir plädieren wir dafür, dass das auch klargestellt wird, ob der reine Tisch komplett geschaffen werden muss mit der Selbstanzeige oder ob sich das auf den Jahrgang und die Steuerart bezieht. Da gibt es nämlich erhebliche Unterschiede. Wir sind der Meinung, dass von der Intention her - der Straftäter stellt sich selbst durch eigenes Handeln von der Strafe frei, wenn er die entsprechenden Kautelen erfüllt, das ist ja der Unterschied zum normalen Geständnis, da wird das Geständnis vom Richter gewertet im Strafmaß - sicherlich dazu gehört, um das zu rechtfertigen, dass er sich dann komplett outet und die Dinge komplett auf den Tisch legt und nicht wieder scheinchenweise, heute das Schweizer Konto, morgen, wenn es heiß wird, das Liechtensteiner Konto und übermorgen, wenn es heiß wird, die andere steuerliche Gestaltung. Das ist nicht im Sinne dessen, was sich ein Gesetzgeber als Gnadenakt vorstellen kann: Wir legen Wert darauf, dass du zahlst, das ist der eine Punkt, den man hier als Rechtfertigung nehmen kann, dass man möglicherweise die Straftat nicht entdeckt hätte. Jetzt outet er sich selber und zahlt, das kann honoriert werden, aber nicht in dem Maß, dass er sich selber komplett von Strafe freistellt, wenn er denn nicht komplett umkehrt und ehrlich werden wird.

Ich weiß, dass hier bei diesem hohen Anspruch natürlich Probleme entstehen. Wenn ich vom Praktischen betrachtet hergehe, wird ja die Steuerfahndung, die Bußgeld- und Strafsachenstelle prüfen, ist es jetzt eine wirksame Selbstanzeige, hat er alles geoffenbart? Da gibt es andere Schwierigkeiten. Das weiß der Bearbeiter eigentlich nicht, ob er alles hat. Er muss Glauben schenken, dass es alles ist, und dann, wenn es bezahlt ist, ist die Straffreiheit die Folge. Wenn sich drei Jahre oder fünf Jahre später herausstellt, der war doch nicht ehrlich, dann komme ich mit der Regelung nicht weiter, dann muss ich das Strafverfahren aufnehmen können. Wenn zwischendurch die Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist, dann macht der mir eine lange Nase und sagt April, April, die Strafverfolgungsverjährung ist eingetreten. Also wenn man bei dieser Regelung bleibt, wie sie jetzt vorgesehen ist, muss mindestens ein Durchbrechungstatbestand der Verjährung oder eine Ablaufhemmung der Verjährung oder irgend etwas eingezogen werden, denn sonst läuft das Ding ins Leere. Der sagt mit treuem Augenaufschlag, er ist ehrlich, er hat alles geoffenbart, und dann tritt die Straffreiheit ein, und später stellt man fest, das war alles nicht wahr, und wir haben das

Nachsehen. Von daher muss an dieser Stelle nach unserer Überzeugung nachgebessert werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Dr. Uhl bitte.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Wenn man sich die Ausführungen von Herrn Ondracek anhört - das sind die Ausführungen, die mir gelegentlich meine Kollegen aus der Steuerverwaltung auch so erzählen - finde ich es immer besonders eindrucksvoll mir vorzustellen, wie dann nach dem Gesetzentwurf die neuen Abgrenzungen eigentlich tatsächlich im Konkreten funktionieren sollen. Das bezieht sich zum einen auf die Teilselbstanzeige, das hat Herr Ondracek gerade sehr schön erklärt. Was machen wir eigentlich nach fünf Jahren, wenn dann das Luxemburger Konto auftaucht? Das zieht sich aber auch bis hin zu der Frage, ab wann lassen wir eigentlich keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr zu? Was bedeutet das denn, wenn der Prüfer kommt, wenn er sich angekündigt hat etc. oder wenn zugestellt ist, in welcher Form auch immer? Alles das sind Schwierigkeiten, die auch in der Vergangenheit schon Schwierigkeiten waren, die aber nicht geringer werden durch das, was jetzt an Gesetzesnovellierung vorgesehen ist. Dann stellt sich schon noch einmal ganz deutlich anders die Frage, ist das tatsächlich so, dass sich die strafbefreiende Selbstanzeige bewährt hat, und was ist eigentlich der Maßstab für das, dass wir sagen, dass es sich bewährt hat?

Nun kann ich sehr gut nachvollziehen, dass Herr Professor Reimer sagt, es ist rechtsdogmatisch so schön, da hat es sich bewährt. Das ist ein schönes Argument, aber ich glaube, vielmehr zur Bewährung muss sich das an der Wirklichkeit messen lassen. Diese Wirklichkeit sieht anscheinend - so erzählen es Herr Ondracek aus der Praxis und meine Kollegen auch - dann doch etwas anders aus, nämlich dass eine strafbefreiende Selbstanzeige tatsächlich nur dann in Anspruch genommen wird, wenn einem der Steuerfahnder schon im Nacken sitzt, und dass er einem im Nacken sitzt, fühlt man anscheinend meist nur dann, wenn eine Steuer-CD angekauft oder etwas Vergleichbares publik oder in der Öffentlichkeit groß diskutiert wird. Das haben wir jetzt gesehen, die Selbstanzeigen sind nach oben geschneilt mit dem Kauf der Steuer-CDs etc., und das wird auch künftig nicht anders werden, so denn überhaupt noch Steuer-CDs zur Verfügung gestellt werden, denn die Banken werden natürlich jetzt zunehmend aufpassen, dass ihre Mitarbeiter nicht Zeug mitnehmen, was sie ungern der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hätten. Man kann jetzt sozusagen nicht darauf hoffen, dass das deutsche Steuerrecht durch Steuer-CDs gerettet wird, zumal ja in einigen Bundesländern noch nicht einmal angekauft wird, weil es keinen Konsens darüber gibt, dass dem auch so sein soll. Das heißt, auch eine Argumentation, die darauf zielt zu sagen, wenn wir uns die strafbefreiende Selbstanzeige weghauen, dann funktionieren auch so schöne Geschichten wie Selbstanzeigen nach Steuer-CDs nicht mehr, sondern wir müssen wieder ausermitteln, kann nicht das Argument

dagegen liefern. Ausermitteln ist die Grundlage, die rechtsstaatliche Grundlage in diesem Bereich, denn darüber sind wir uns ja mittlerweile alle einig, es ist kein Kavaliersdelikt, sondern es ist tatsächlich irgend etwas, was an die Grundfesten der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie auch geht, dass der Staat das ernst nimmt, dass es Menschen gibt, die Steuern hinterziehen. Von daher kommen wir zu dem Ergebnis, alles in allem abgewogen, dass der § 371 Abgabenordnung durchaus verzichtbar ist und die strafbefreiende Selbstanzeige abgeschafft wird. Das wird sie ohnehin nicht heute und morgen, sondern das Argument, das die Gegner der Abschaffung immer bemühen, gilt natürlich in viel stärkerem Maße umgekehrt: Wenn wir jetzt sagen, in drei Monaten oder fünf Monaten oder in einem halben Jahr ist das zu Ende, dann wird der Druck, dieses Instrument nochmal in Anspruch zu nehmen, hoch, und danach hat man aber auch eine klare rechtliche Situation, die nicht mit so vielen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden ist wie es heutzutage ist. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion der FDP. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Daniel Volk.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich einerseits an die Bundessteuerberaterkammer, andererseits an Herrn Professor Joecks. Die Debatte über die strafbefreiende Selbstanzeige hat sich gerade sehr stark auf den Bereich Hinterziehungstatbestände, Auslandssachverhalte, also das, was gerade auch im Rahmen der Steuer-CDs aufgekommen ist, konzentriert. Deswegen die Frage: Inwiefern spielt eigentlich die strafbefreiende Selbstanzeige in der Veranlagungspraxis, vielleicht auch mal jenseits dieser kriminellen Steuerhinterziehungstatbestände mit Auslandsbezug, eine Rolle, und inwiefern würde diese Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige in der Veranlagungspraxis eingeschränkt werden, wenn man einen Strafzuschlag, eine Verwaltungsgebühr erhebt, und inwieweit ist ein solcher Strafzuschlag, eine solche Verwaltungsgebühr auch in der konkreten Ausformung - wie vorgeschlagen vom Bundesrat als bloße prozentuale Anknüpfung an den Betrag der nachzuzahlenden Steuerschuld - verfassungsrechtlich überhaupt möglich und einfachgesetzlich zu regeln?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, wer übernimmt für die Bundessteuerberaterkammer? Herr Schwab. Bitte.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Herr Vorsitzender, Dr. Volk, vielen Dank für die Frage. In der Beratungspraxis oder in der Veranlagungspraxis spielt die Selbstanzeige außerhalb von diesen Auslandssachverhalten eine sehr, sehr große Rolle. Die rechtsdogmatischen Bedenken, insbesondere die verfassungsrechtlichen Bedenken, zu einem Zuschlag wegen eines möglichen Strafcharakters, Zinscharakters oder Gebührencharakters, wie er hier diskutiert wird, haben wir in unserer Stellungnahme weitgehend dargelegt. Ich möchte meine Ausführungen deshalb um das ergänzen, was für uns in der Praxis aus Sicht eines Steuerberaters vor allem wichtig ist.

Der konkrete Vorschlag, wie er jetzt im Gesetz steht oder wie er diskutiert wird, geht so unseres Erachtens nicht. Es geht an der Praxis vorbei. Das Hauptproblem ist nämlich, dass ich als Berater wissen muss, ob ich eine Selbstanzeige abgegeben habe oder nicht. Das klingt jetzt banal, ist aber in der Praxis das Hauptproblem. Charme der jetzigen Ausgestaltung der Selbstanzeige ist gerade der, dass wir Berater die Abgrenzung einer Berichtigung nach § 371 Abgabenordnung gerade nicht machen müssen. Ich spreche jetzt nicht von den Nacherklärungen von Kapitaleinkünften, sondern von der Berichtigung von Steuererklärungen, vor allem zum Beispiel Umsatzsteuererklärungen. Also die Frage, liegt eine Straftat überhaupt vor oder liegt keine Straftat vor? Diese Frage müssen wir Berater nämlich im Vorfeld klären. Jetzt müssen wir es nicht, aber dann müssen wir es klären. Was tut der Berater in der Praxis? Kann er nicht eindeutig klären, ob es sich um eine Straftat handelt, dann muss er zunächst davon ausgehen und muss auch den Zuschlag von fünf Prozent bezahlen, weil der Zuschlag die Voraussetzung ist, dass ich überhaupt in die Strafbefreiung komme. Er kann nämlich gar nicht riskieren, dass die Selbstanzeige nicht wirksam ist, allein schon aus seiner eigenen Haftung.

Was passiert dann? Der Finanzbeamte wird in vielen Fällen erst durch die Bezahlung des Zuschlags überhaupt erst auf die Idee gebracht, dass hier ein Fall von § 371 Abgabenordnung vorliegen könnte. Er steht dann vor dem gleichen Problem, vor dem ich im Vorfeld gestanden habe. Bis jetzt war das Gott sei Dank unerheblich, jetzt muss die Bußgeld- und Strafsachenstelle eingeschaltet werden, und was machen wir Berater? Wir müssen dann Rechtsbehelf einlegen. Klärt sich der Fall dann später, so ist der Zuschlag dann zurückzuerstatten, wenn klar ist, dass es keine Steuerhinterziehung war. Wenn klar ist, dass es eine Steuerhinterziehung war, ok, dann muss der Zuschlag bezahlt werden. Jetzt frage ich mich als Beraterseite, ob sich der ganze Aufwand eines Zuschlages überhaupt lohnt im Verhältnis zum Ertrag. Als Berater bin ich nämlich immer in dem Dilemma, um die Selbstanzeige nicht zu gefährden, muss zunächst der Zuschlag bezahlt werden, und dann muss ich hinterher den Einspruch dagegen einlegen. Die Frage ist, ist das eine Lösung, ist das etwas, was wir uns antun sollen? Ich bin der Meinung, wir sollen es so lassen, wie es jetzt ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Schwab, Herr Professor Joecks.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Joecks: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Frage. Meine Damen und Herren, ich habe in der ganzen Diskussion den Eindruck, dass man zu sehr Liechtensteiner, Schweizer Konten, DVDs und CDs auf dem Radarschirm hat und die Trivialitäten des Alltags ein bisschen ausblendet. Da hat jemand als Unternehmer unerkannt, sozusagen als U-Boot, seinen Laden geführt und kommt jetzt und erklärt für zwei, drei, vier Jahre seine Einkünfte nach, will sozusagen dem Club der Steuerzahler beitreten. Wenn jetzt die Lebensbeichte Modell wird, könnte es sein, dass er irgendwann tot umfällt, weil er völlig

vergessen hat, dass er der Geliebten 2007 ein Collier geschenkt hat. Das müsste ja mit erklärt werden, wenn man jetzt alles gerade zieht. Ob man das für sinnvoll hält, weiß ich nicht. Ich habe hier im Hause schon gesprochen über die Hundesteuer für den Zweithund, ob die auch schadet, wahrscheinlich nicht, weil es Kommunalabgabengesetz ist und nicht unmittelbar Abgabenordnung.

Das eigentliche Problem sehe ich in Folgendem: Wir verkennen die Vielgestaltigkeit von Selbstanzeigen. Man muss bekanntlich bis zum 13. des Folgemonats seine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Nun war der 13. im Februar ein Sonntag, also war es der 14. Ich komme jetzt nach Inkrafttreten des neuen Rechts am 15. Februar mit meiner Voranmeldung, Zahllast 20.000 Euro, dann kostet dieser Tag verspäteter Anmeldung, die strafbefreiende Selbstanzeige ist - das ist unstrittig bitteschön - einen Zuschlag von fünf Prozent. Für einen Tag fünf Prozent Zuschlag macht ungefähr 1.800 Prozent pro Jahr. Dass das verfassungsrechtlich ein Problem sein könnte, scheint mir evident, und ich ahne schon, dass das Bundesministerium der Finanzen ein Anwendungsschreiben zu dieser Neuregelung machen wird, um die größten Konsequenzen dieser Art zu vermeiden.

Kurzum: Man mag so etwas machen, man muss es aber mit Augenmaß machen, und man muss bitte mal den Blick lösen von diesen Teilselbstanzeigen, diesen Scheibchenanzeigen, und die Vielgestaltigkeit der Konstellation betrachten. Wenn man erreichen möchte, dass es nur noch einen Schuss gibt, dann kann man das machen. Ob man jetzt sozusagen die Lebensbeichte will, vielleicht auch noch für 13 Jahre, weil ja die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen ist, ist eine politische Entscheidung. Das, was jetzt im Gesetz steht, gibt das jedenfalls nicht her und wird eher Probleme aufweisen. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion DIE LINKE. Dort hat das Wort Herr Kollege Pitterle.

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Fragen stellen an Professor Jarass und die zweite an Herrn Herrmann von der Oberfinanzdirektion Koblenz. Zunächst an Herrn Professor Jarass: In der Begründung zum Gesetzentwurf steht, dass eine vollständige Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige zur Folge hätte, dass Sachverhalte nicht mehr offenbart und dadurch Steuergelder nicht eingenommen würden. Andererseits gibt es die Einschätzung, dass die Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige Steuerhinterziehung erst so richtig attraktiv macht. Frage an Sie: Welche Erklärung halten Sie für plausibler bzw. welche Wirkung überwiegt nach Ihrer Einschätzung, die des Anreizes zur Steuerhinterziehung oder die der Aufdeckung von Steuerhinterziehung?

Herrn Herrmann würde ich gerne fragen: Wir haben bisher gehört, dass es einen Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Gesetzesbegründung gibt. Zumindest habe ich

vielen Gutachten entnommen, dass gesagt wird, dass das, was der Gesetzgeber in der Begründung stehen hat, der Gesetzentwurf nicht hergibt. Da geht es ja um diese Teilanzeige, und aus der Gesetzesbegründung ergibt sich für mich, dass tatsächlich alles gemeint sein könnte, also nicht nur die Einkommensteuererklärung, sondern wenn jemand seine Umsatzsteuererklärung auch falsch abgegeben hat, dass er die auch offenbaren muss. Das ist dann die Frage an Sie: Wie würden Sie das gerne formuliert haben, dass die Gesetzesbegründung und der Gesetzestext in Übereinstimmung ist? Und zum anderen, weil Herr Ondracek das vorher angesprochen hat, könnte man diese Problematik, die da entsteht mit Strafverfolgungsverjährung, wenn man erst hinterher merkt, dass tatsächlich der Steuerbürger keinen reinen Tisch gemacht hat, sondern nur einen Teil der Erklärung korrigiert hat, nicht mit dem Institut einer eidesstattlichen Versicherung wie bei Insolvenzverfahren regeln, dass, wenn die Frist abgelaufen ist, derjenige strafrechtlich wegen falscher eidesstattliche Versicherung in Anspruch zu nehmen wäre?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass: Es ist ja so viel von praktischen Beispielen hier schon gesprochen worden. Ich glaube, wir stimmen alle zu, dass dieses Sonderinstrument der Selbstanzeige im Wesentlichen Große und Mächtige begünstigt, die nämlich hier, wenn sie keine Steuern bezahlen, nachhaltig begünstigt werden. Denn derjenige, der einen Ladendiebstahl macht oder um noch ein anderes Beispiel zu bringen, der Kleine, der schwarz arbeitet, kann ja auch nicht plötzlich daherkommen und sagen, ich zeige mich selber an und habe dann garantiert Straffreiheit. Das mag sich dann strafmindernd auswirken. Insoweit ist dieses Instrument der Selbstanzeige äußerst problematisch, gerade wenn man das Prinzip hat, dass alle Bürger gleich behandelt werden.

Herr Abgeordneter, Ihre Frage aber war, ist es eher ein Anreiz zur Steuerhinterziehung oder ist es eher eine Verminderung der Steuerhinterziehung? Die Idee der Selbstanzeige - und ich sagte gerade, wie gesellschaftspolitisch problematisch diese Selbstanzeige ist - ist ja die, dass man sagt, wenn man eine Selbstanzeige zulässt, dann hofft man - Brücke zur Steuerehrlichkeit -, dass die Leute wieder zurückkommen und Steuern bezahlen. Aber für den professionellen Menschen, der große Gelder verwaltet für sich oder für andere, ist natürlich die Selbstanzeige auch ein Instrument zur Steuerhinterziehung, weil, wie gesagt, wenn es dann gefährlich wird, wenn dann irgendwie die Sache heiß wird, dann habe ich immer noch das Instrument der Selbstanzeige, und insoweit ist natürlich der Schritt der Bundesregierung ein Schritt in die richtige Richtung, dass man zumindest sagt, die Teilselbstanzeigen müssen verboten werden. Wenn jemand reinen Tisch machen will, dann sollte er das insgesamt machen, und Herr Ondracek hat dazu ja schon einige Ausführungen gemacht.

Ich will aber zu Ihrer Frage auch noch einen zweiten Punkt nennen. Herr Ondracek hat es ja schon mal kurz angesprochen, aber mir erscheint es schon wichtig, ich bin von beiden Fällen selber auch schon betroffen gewesen: Wenn Sie pünktlich Ihre Steuern erklären und das Finanzamt setzt die fest, damals waren es etwa 15 000 Euro bei mir, und Sie müssen es innerhalb von wenigen Tagen bezahlen, und wenn Sie da nur einen oder zwei Tage darüber liegen, müssen Sie einen Prozent Zinsen bezahlen. Ich will das jetzt gar nicht, wie der Kollege Joecks, in Prozentzahlen pro Jahr ausdrücken, das sind jedenfalls über 1.000, das heißt, Sie müssen dann, wenn Sie das mal typischerweise nehmen, zwölf Prozent pro Jahr Zinsen bezahlen. Das heißt, derjenige, der ehrlich seine Steuern erklärt, rechtzeitig auch erklärt, und wenn er dann sozusagen nicht sofort bezahlt, weil er vielleicht das Geld im Moment auch nicht hat als Unternehmer, weil er es vielleicht sozusagen vergessen hat als Unternehmer oder als Arbeitnehmer, dann muss er zwölf Prozent sogenannte Säumniszinsen bezahlen. Derjenige, der überhaupt keine Steuererklärung abgibt, sondern dem - ich gehe mal vom gutmütigen Fall aus - nach fünf Jahren einfällt, weil er vielleicht ein guter Mensch, wieder ein guter Steuerzahler werden will, dass er ja Kapitaleinkünfte vor fünf Jahren hatte, der braucht keine Säumniszuschläge bezahlen in Höhe von zwölf Prozent pro Jahr, sondern der zahlt nur sechs Prozent. Und ob er jetzt noch fünf Prozent Strafe dazuzahlen muss oder nicht, Sie sehen, die ganzen Verfassungsritzen geben da wichtige Punkte hin und her, das spielt doch nicht die Rolle. Aber das kann ja wohl nicht sein, und deshalb glaube ich, ist es dringend erforderlich, dass diejenigen, die überhaupt keine Steuererklärung abgeben und später im Rahmen der Selbstanzeige oder auch vielleicht, weil sie später vom Finanzamt erwischt werden, Steuern nachzahlen müssen, in Zukunft nicht sechs Prozent, sondern natürlich Säumniszuschlag bezahlen - er ist nämlich säumig gewesen, eine Steuererklärung abzugeben -, dass die zwölf Prozent pro Jahr bezahlen müssen, dann würde sich die verfassungsrechtliche vielleicht schwierige Frage des Zuschlags erübrigen, und auch Abg. Dr. Volk hat vorhin schon gesagt, Pauschalierung problematisch.

Aber ich will einen zweiten Punkt noch nennen. Denjenigen, der steuerehrlich ist, aber nicht sofort die festgesetzte Steuer bezahlt, sollte man zukünftig nicht mehr mit zwölf Prozent pro Jahr belasten, sondern nur noch mit sechs Prozent. Denn für den trifft doch genau das zu, was der Gesetzgeber Verzinsung für Steuernachforderungen nennt. Der ist in dem Sinne doch nicht säumig. Der hat doch seine Steuererklärung abgegeben, hat alles richtig gemacht, sondern er zahlt jetzt ein paar Tage oder vielleicht ein paar Wochen zu spät, dass man den nur noch mit sechs Prozent belastet.

Und ein wichtiger Punkt, das ist der dritte Punkt, der mir wichtig erscheint. Es ist doch die Frage, wie viele zusätzliche Selbstanzeigen hätten wir in den letzten Jahren gehabt, wenn Herr Zumwinkel nicht in seinem Schloss am Gardasee residieren würde, sondern wenn er ein paar Monate im Gefängnis residiert hätte, vielleicht ein paar Jahre, und deshalb ist, glaube ich, wichtig, dass wir von anderen Ländern lernen: Wer wirklich massive

Steuerhinterziehung betreibt, also mit Steuerkonstruktionen arbeitet, nicht nur vielleicht auch eine halbe Million Euro Steuer zu zahlen vergessen hat - wir werden ja alle älter, dann wird das Gedächtnis ein bisschen schlechter -, aber wer sozusagen massive Steuerkonstruktionen gemacht hat wie Herr Zumwinkel und viele andere, über Ausland, über Nummernkonten, über Stiftungen usw., also es von vornherein so angelegt hat, dass, wenn er dann die Steuerzahlung vergisst, das Finanzamt dann nur ganz schwer draufkommt auf sein Vergessen - wenn ich es mal ganz nett ausdrücken will – für diese Leute, die also massive Steuerhinterziehung betreiben, sollte zumindest ab einer gewissen Summe einer hinterzogenen Steuer tatsächlich ein Gefängnisaufenthalt vorgeschrieben werden, wenn es auch nur sechs Monate sind, aber das man da reinschreibt: „Wandert tatsächlich ins Gefängnis.“ Ich garantiere Ihnen, die Ehefrauen von uns allen - da nehme ich mich gar nicht aus - werden uns sehr intensiv beraten, dass wir in Zukunft Gefängnisaufenthalte vermeiden und statt dessen vielleicht sozusagen alle Steuern auf Mark und Pfennig bezahlen. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. An dem Schmunzeln im Saal habe ich den Eindruck gewonnen, dass manche die Gefahr sehen, dass die Ehefrauen auch umgekehrt agieren könnten. Wir kommen zur Herrn Hermann, bitte, Sie haben das Wort.

Sv Klaus Herrmann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Vielen Dank für die Frage. Zunächst, ich bin für die Selbstanzeige, sie hat sich bewährt, und Gott sei Dank setzt sich diese Einsicht auch mittlerweile breit durch. Ich glaube auch nicht, dass das Instrument der Selbstanzeige Steuerhinterziehung attraktiv macht. Steuerhinterziehung wird attraktiv durch das Entdeckungsrisiko, vor allem das fehlende Entdeckungsrisiko. Je stärker das Entdeckungsrisiko wird, desto mehr haben wir eine abschreckende Wirkung. Die Selbstanzeige ist das Instrument hinterher, wenn es schief gegangen ist, reparieren zu können. Ich kann also auch keine breite Taktik mit Selbstanzeigen feststellen, natürlich gibt es das, aber nicht als breite Taktik. Ich habe es in meiner Stellungnahme geschrieben: Von vielen tausend Selbstanzeigen haben wir noch nicht einmal ein Dutzend, die uns früher schon einmal aufgefallen sind aus dieser Gruppe Kapitalanleger vermögende Privatpersonen. Also eine breite Taktik mag ich aus dieser Zufallsprobe nicht zu entdecken.

Zum Widerspruch Gesetz und Begründung. Die Begründung passt einfach nicht zum Gesetz. Das Gesetz sagt etwas anderes als die Begründung.

Zwischenruf

Sv Klaus Herrmann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Es kommt darauf an, was zuerst war. Wenn wir sehen, wie wir die Tat bisher definiert haben, nämlich als Blankettgesetz, das definiert ist durch Steuerart und Steuerjahr, damit kann man umgehen, das kann man handhaben. In dem Moment, wo wir das so ausdehnen - reinen Tisch machen als Befreiung

von jedem im Leben begangenen Unrecht, sofern noch nicht verjährt -, dann wird es fast nicht mehr handhabbar für die Praxis, weil uns jede Art von Eingrenzung fehlt. Das heißt, wie können es einfach von der Praxis her, auch von der Steuerpflicht her nicht mehr eingrenzen. Nehme ich die Erbschaft-, Schenkungsteuer dazu, die ja viel längere Verjährungen hat, die Hundesteuer will ich mal weglassen, aber Einkommensteuer und Umsatzsteuer habe ich fast immer im gewerblichen Bereich. Ich weiß nicht, wo ich das abgrenzen soll. Der Praktiker braucht eigentlich klare Anweisungen, wie er handeln soll, und das lösen wir auf, wenn wir uns von diesen Tatbegriff, der definiert wird durch Steuerart und Steuerjahr, lösen. Behalten wir den bei, so wie bisher, dann kann ich schon damit leben, dass die Teilselbstanzeige ...

Zwischenruf

Sv Klaus Herrmann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Richtig, die darf nicht mehr sein, aber Herr Ondracek hat es doch deutlich gemacht: Rein praktisch ist das ganz schwer zu erkennen, es sei denn, wir haben ausreichend Ermittlungsmöglichkeiten. Da schließt sich wieder der Kreis mit dem Entdeckungsrisiko, je mehr wir ermitteln können, desto stärker wird sein Entdeckungsrisiko, aber ohne das habe ich durch eine ganz normale Selbstanzeige kaum eine Möglichkeit festzustellen, ist sie vollständig oder nicht? Ich entdecke es später durch weitere Ermittlungen, die nächste CD, das ist natürlich Zufall, wir haben ja nicht nur Selbstanzeigen, wenn CDs im Angebot sind, wir haben schon immer Selbstanzeigen gehabt. Wenn ich es später entdecke, wird sich dann wirklich die Frage stellen, ist es noch aufgreifbar oder ist es verjährt? Im Endeffekt - wie haben Sie gesagt, eine lange Nase machen? - wird es ganz oft passieren, dass die Hinterzieher unseren Leuten eine lange Nase machen, weil wir einfach nicht mehr drankommen, obwohl es eine Teilselbstanzeige war. Teilselbstanzeige ist sicher unerwünscht im gleichen Jahr für die gleichen Steuerarten, ganz sicher auch zu bekämpfen, aber die Teilselbstanzeige auszudehnen über alle Jahre und alle Steuerarten ist praktisch einfach gar nicht handhabbar. Es mag eine Taktik geben in Einzelfällen, das kann man auch vielleicht in der Strafzumessung dann irgendwann einmal berücksichtigen, aber das Gesetz, so wie es im Moment da ist, da wäre es mir lieber, es käme nicht. Das ist in der Praxis schwer zu handhaben. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat der finanzpolitische Sprecher der Grünen, Dr. Gerhard Schick.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde gern die Herren Hermann und Lamsfuß fragen und zwar genau zu der Übergangsregelung, also § 24 Satz 2 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung. Sie haben das beide thematisiert in Ihren Stellungnahmen, aber wenn ich das richtig gesehen habe, durchaus mit unterschiedlichen Argumenten, wie das, was jetzt im Gesetz steht, was mit einer bisher erfolgten

Teilselbstanzeige passiert, mit den bisherigen Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofs, also mit dem bisherigen Rechtszustand, im Verhältnis steht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Hermann bitte.

Sv Klaus Hermann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Ich sehe einfach die Dreiheit von Rechtslagen, die wir beachten müssen. Vor dem Beschluss des Bundesgerichtshofs war die Teilselbstanzeige, ja, anerkannt. Danach - mit einer gewissen Übergangszeit - haben wir uns an dem Beschluss des Bundesgerichtshofs orientiert, das müssen wir, der Bundesgerichtshof interpretiert das geltende Recht. Die jetzige Auslegung, so wie sie da ist, ist geltendes Recht in der Auslegung durch den Bundesgerichtshof, wir wenden das an und würden dann die Teilselbstanzeige nicht mehr akzeptieren im Lichte des bisherigen Tatbegriffs Steuerart und Steuerjahr. Dann würde diese Übergangsregelung dazu führen, dass dann plötzlich wieder für diesen Zwischenzeitraum die alte Auffassung - vor Beschluss des Bundesgerichtshofs - maßgebend wäre. Das müsste für den Berater dazu führen, dass er jetzt dafür sorgt, dass, bevor dieser § 24 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung in Kraft tritt, nichts mehr fertig gemacht wird, denn würde er jetzt das Verfahren zur Selbstanzeige zum Abschluss bringen, müsste er nach jetzigem Stand damit rechnen, dass wir die Teilselbstanzeige nicht akzeptieren. Ist § 24 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung in Kraft getreten, könnte es sein, dass wir ihn berücksichtigen müssen, und dann fährt der Berater und fährt sein Mandant günstiger. Wir haben praktisch für die gleiche Situation drei Rechtslagen: vor dem Beschluss des Bundesgerichtshofs, in der Zwischenzeit und bis zum Inkrafttreten des § 24 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung, und das ist relativ unbefriedigend. Das wird eine ganze Menge Rechtsbehelfe auslösen, denn das ist wenig plausibel zu machen. Vor allen Dingen, die, die kooperativ waren, die mitgewirkt haben, da wird nach jetzigem Recht der Fall abgeschlossen und nach jetzigem Recht ist es nachteiliger als dann, wenn § 24 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung in Kraft tritt. Deswegen hätte ich mir diesen Teil, diese zwei Sätze aus § 24 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung rausgewünscht. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Lamsfuß bitte.

Sv Michael Lamsfuß: Vielen Dank für die Frage. Ich bin der Meinung, dass die vorgesehene Übergangsregelung zum Inkrafttreten der neuen Vorschrift nicht ausreichend ist, weil sie die Möglichkeit bietet, bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Teilselbstanzeige zu erstatten und diese Teilselbstanzeige dann auch, wenn sie später entdeckt werden sollte, nicht dazu führt, dass rückwirkend das Verfahren wieder aufgenommen wird. Im Moment ist es nach der Vorschrift so, dass ich bis zu dem Tag, wo das Gesetz in Kraft tritt, die Teilselbstanzeige noch erstatten kann, entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie Herr Hermann gerade sehr zutreffend gesagt hat, und wenn dann das neue Gesetz in Kraft tritt, dann kann ich keine Teilselbstanzeige mehr machen, aber

wenn ich erwischt werde, dass diese ursprüngliche Selbstanzeige nicht richtig war, dann führt es nicht dazu, dass die Teilselbstanzeige dann wieder aufgenommen wird, das Verfahren wieder aufgenommen wird, sondern es führt dazu, dass die Teilselbstanzeige wirksam bleibt. Deshalb bin ich der Meinung, es sollte eine Frist gesetzt werden. Bis zu diesem Tag kann nach altem Recht noch eine Selbstanzeige erstattet werden, und ab diesem Tag ist die Erstattung der Selbstanzeige nicht mehr möglich. Das hätte den Vorteil, dass dann klare gesetzliche Definitionen da wären und damit auch die Handhabung für die Praktiker, wie ich es einer bin, viel sicherer wäre und die Unsicherheiten, die das Gesetz jetzt bietet, eben nicht mehr in Kauf genommen werden müssten. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Lamsfuß. Ich möchte, nachdem wir die Anhörung jetzt bereits eine Stunde durchführen, die Frager und die Befragten bitten, sich möglichst kurz zu fassen - das bezieht sich ausdrücklich nicht auf die letzten Antworten -, damit wir möglichst noch viele zu Wort kommen lassen können. Wir haben noch keine vollständige Runde, aber ich glaube, wir haben noch viele, die sich auch noch äußern möchten, und deswegen möchte ich Sie bitten, sich etwas kürzer zu fassen, sodass wir noch viele Fragen und viele Antworten mit in die Entscheidungsfindung einfließen lassen können. Wir kommen zur Fraktion der CDU/CSU. Herr Kollege Kolbe hat das Wort.

Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich komme zurück auf die vielleicht umstrittenste Frage des ganzen Gesetzgebungsvorhabens, das ist die Frage der verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Zulässigkeit eines Zuschlags beim strafbefreienden Selbstanzeiger, und da frage ich Herrn Professor Dr. Loritz und Herrn Hermann, dazu hat er noch nichts gesagt: Halten Sie dies für rechtlich möglich, ihn auszugestalten? Ich würde Sie insbesondere bitten, weil in einigen Stellungnahmen immer mitschwingt, dass das strafrechtlichen Charakter habe, vielleicht klarzustellen, ob das auch ohne diesen strafrechtlichen Charakter geht, und vielleicht auch mal Bezug nehmen auf andere Regelungen der Abgabenordnung, die meines Erachtens sehr ähnlich gelagert sind wie etwa der § 162 Absatz 4 Abgabenordnung bei der Schätzung. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Professor Loritz, bitte.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe schon in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass ich ein relativ weites Verständnis von dem habe, was die Gesetzgebung machen kann und machen darf, und zunächst einmal ist dem Gesetzgeber erlaubt, selber zu entscheiden, wie weit er mit der Strafe geht oder ob er sagt, ich ordne etwas an, das keine Strafe ist, das hat er in der Abgabenordnung auch getan. Wenn es keine entgegenstehenden Gründe gibt, die ich nicht sehe, dann ist es dem Gesetzgeber erlaubt, so etwas zu machen, dann ist es Aufgabe des Gesetzgebers, auch die Zweckmäßigkeit im Rahmen eines weiten Ermessens abzuwägen. Ich hatte eine alte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. zwei zitiert, in denen das auch mal in den

Raum gestellt ist. Es gibt nach meinem Dafürhalten keinen Zwang, alles was Zahlung ist, als Strafe zu definieren, das würde ich hier auch nicht sehen. Die anderen Beispiele in der Abgabenordnung, das wurde ja schon erwähnt, zeigen auch, dass es möglich ist, aus Gründen der Generalprävention, aus Gründen der Vereinfachung, gewisse Zuschläge zu erheben, und insofern sehe ich das auch als Aufgabe des Gesetzgebers zu sagen, das hat keinen strafrechtlichen Charakter. Die bisherigen Differenzierungen, die zum Teil gesagt wurden, sind mir etwas zu kompliziert. Warum soll das nicht gehen, warum sollte der Gesetzgeber da so sehr eingeschränkt werden?

Ich habe auch in meiner Stellungnahme, wie schon häufig in diesem Hohen Hause darauf hingewiesen, dass ich nicht rate, zu sehr zu spekulieren, was würde das Bundesverfassungsgericht sagen? Auf das Bundesverfassungsgericht ist im Steuerrecht relativ wenig Verlass. Wir sind hier in einem Verfassungsorgan und das muss man deutlich ansprechen, das erscheint für mich zu wenig kalkulierbar zu sagen, das Bundesverfassungsgericht würde dies verwerfen. Ich habe auch auf die Fragen der Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen, wobei Herr Kollege Seer sich sehr ausführlich dazu geäußert hat. Ich habe ihn in meiner Stellungnahme allerdings nicht zitiert, weil ich gerade diese Fundstelle aktuell nicht zur Verfügung hatte und korrekt zitieren wollte. Ich bitte dafür um Verständnis.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Hermann bitte.

Sv Klaus Herrmann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Wieso Sie mich als Praktiker gerade nach verfassungsrechtlicher Zulässigkeit fragen, verwundert mich, wo so viel Professoren hier am Tisch sitzen. Ich habe aber vieles Gutes gelesen in der Vorbereitung in den Stellungnahmen der Herren Kollegen Sachverständigen, was für die Zulässigkeit spricht. Rein praktisch, wenn ich in den Katalog des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung schaue, das ist ja ein ganzes Sammelsurium von ganz unterschiedlichen Regelungen. Klar ist, ich muss die Gebühr vermeiden, weil nach meiner Überzeugung keine Gegenleistung der Selbstanzeige gegenübersteht. Doppelbestrafung muss ich genauso vermeiden, aber es müsste doch einigermaßen möglich sein, ein Aliud, etwas Besonderes, etwas Neues zu schaffen im Katalog der steuerlichen Nebenleistungen, und ich würde dann zumindest diese Gleichstellung des Steuerehrlichen mit dem Steuerunehrlichen, der Selbstanzeige macht, weg kriegen. Der Steuerunehrliche mit Selbstanzeige hat eine höhere Belastung als der Steuerehrliche. Das ist sicher ein ganz brauchbares, wichtiges Ziel.

Wir müssten aber auch eine überzeugende Antwort finden, warum wir den Steuerunehrlichen, der keine Selbstanzeige macht, der uns also unter dem Strich noch mehr Arbeit macht, uns noch lästiger ist, auch die höhere Chance hat davonzukommen, nicht mit diesem Zuschlag belasten, wobei klar ist, das Problem verfassungsrechtlicher Art, Doppelbestrafung, kommt dann schon ein bisschen näher wie beim dem Steuerunehrlichen,

der eine Selbstanzeige macht. Die Frage kann ich an der Stelle nicht beantworten, aber grundsätzlich als verhaltenssteuernde Maßnahme halte ich diesen Zuschlag für brauchbar, weil es das Risiko zu hinterziehen, einfach ein Stückchen größer macht. Ich würde mir auch einen höheren Zuschlag wünschen, aber das ist natürlich auch wieder depressiv für die Bereitschaft, Selbstanzeigen einzulegen. Das ist ein guter Einstieg, sage ich mal. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Kollege Gerster hat das Wort für die Fraktion der SPD.

Abg. Martin Gerster (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Beim Thema, in Anführungsstrichen, Bekämpfung von Steuerhinterziehung geht es sicher einerseits um die Frage, Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige oder zumindest Verschärfung, andererseits aber natürlich auch um die Frage, wie wir denn eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens hinbekommen. Hier ist es ja so, dass die Regierungen von Deutschland und der Schweiz verhandeln und hier insbesondere ja auch auf der Tagesordnung ist, wie wir mit den sogenannten Altfällen umgehen, also mit den bereits begangenen Steuerstraftaten, für welche Deutschland das Besteuerungsrecht und auch die Strafverfolgungspflicht hat. Seit Jahresbeginn wird über die Ausgestaltung einer pauschalen Amnestieregelung offiziell verhandelt. Und jetzt meine Frage an die Deutsche Steuergewerkschaft und an Frau Professor Beckemper: Wie beurteilen Sie das, dass nach dem Willen der Bundesregierung für Schwarzgeldanlagen in einem einzelnen ausländischen Staat die Neuregelung des § 371 Abgabenordnung keine Anwendung mehr finden soll?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Ondracek, bitte.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuergewerkschaft): Herr Abgeordneter, schönen Dank für die Frage. Es ist in der Tat so, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz im Prinzip abgeschlossen ist, dass Verhandlungen über das Kleingedruckte laufen und zu dem Kleingedruckten gehört: Wie geht man mit den Altfällen rückwärts betrachtet um? Wenn ich das richtig verfolgt habe, dann ist ja es so, dass für die Zukunft betrachtet Rechts- und Amtshilfe im üblichen Standard gewährleistet ist, sodass für die Zukunft betrachtet die Schweiz keine Ausnahme zu anderen Staaten bildet und auch für die Zukunft gesehen diese Oasengeschichte Schweiz und dieses Verstecken ohne Rechts- und Amtshilfe nicht mehr greift.

Die schwierige Frage ist rückwärts betrachtet. Hinterzogene Steuern verjähren nach zehn Jahren, wir können also theoretisch zehn Jahre zurück gehen, und das ist der Punkt, den die Schweiz natürlich nicht möchte. Jetzt ist es Bestreben, das kenne ich aus der Presse und aus einem Gespräch mit der Schweizer Bankiervereinigung, einen möglichst niedrigen pauschalen Steuersatz, Art Abgeltungsteuer, zu vereinbaren. Der Satz soll niedriger sein als der Abgeltungsteuersatz 25 Prozent, den wir jetzt auf die Zukunft gesehen haben. Es ist auch

unklar, wie er berechnet werden soll, ob nur von fiktiven Zinsen oder auch vom Kapitalzuwachs, der ungeklärt ist. Das müsste man im Einzelfall wissen. Das ist alles noch eine schwierige Geschichte. Aber wenn man, ich spekuliere mal, zum Ergebnis kommt, zehn Prozent pauschal von einem Kontostand am Stichtag x, y, dann wäre das natürlich für die Ermittler, auch wenn wir jetzt Erkenntnisse aus zugelieferten CDs und ähnliches haben, eine Selbstanzeige, die dann wirkt per Vertrag, das Parlament müsste möglicherweise dieses absegnen. Dann kann oder muss der Deckel zugemacht werden, denn ich kann dann gar nicht mehr rückwärts ermitteln, denn es ist mit der Schweiz vereinbart, dass der Rechtsfrieden, rückwärts betrachtet, hergestellt ist. Es ist mehr oder weniger eine Amnestie, die ohne Parlament meines Erachtens sowieso problematisch sein wird, und auch wenn man das gesetzlich dann regelt mit Parlament natürlich ein großes Problem darstellt im Punkt Gleichbehandlung, wenn man so niedrig geht. Dass man bei internationalen Verträgen einen Partner braucht, der den Vertrag unterschreibt, ist klar, und wenn die Schweiz sagt, rückwärts betrachtet gewähren wir keine volle Rechts- und Amtshilfe, dann muss man sich irgendwo treffen, aber es kann sicherlich nicht so sein, dass diejenigen, die zehn Jahre ihr Geld planmäßig in der Schweiz versteckt haben, so billig wegkommen wie kein anderer.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Professor Beckemper, bitte.

Sve Prof. Dr. Katharina Beckemper: Herzlichen Dank. Ich beginne mit einem Zitat, nämlich: „Auf das Bundesverfassungsgericht ist im Steuerrecht nur wenig Verlass.“ Deswegen werde ich hier eines nicht machen, nämlich ein Verdikt des Bundesverfassungsgerichts vorwegnehmen, weil ich das schlicht gar nicht könnte.

Wir haben, wenn wir über dieses Vertragsgesetz reden, das Problem, dass wir nicht ganz genau wissen, auf welchem Stand die Verhandlungen sind, worüber reden wir hier eigentlich? Das heißt, man verlangt von mir, ein bisschen auf den Busch zu klopfen. Ich kann weder das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorwegnehmen, ich kann es auch überhaupt nicht prognostizieren. Ich habe - Verzeihung, ein bisschen Rechtsdogmatik muss ich nun machen - ganz große Probleme, ob das Ganze gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Überlegen wir uns, worüber reden wir hier eigentlich gerade? Wir verschärfen die Selbstanzeige, und gleichzeitig wollen wir in einem bestimmten Land bei einer bestimmten Einkommensteuerart das für straffrei erklären. Wir haben heute schon einiges gehört über den Zweck der Selbstanzeige und ob es sich bewährt hat. Ich komme auf den Zweck zurück. Wir haben ein relativ pragmatisches Argument dafür, warum wir die Selbstanzeige wollen, nämlich rein fiskalische Interessen. Ich las in einer der Stellungnahmen, 25 Prozent von 100 sind immer noch besser als 100 von gar nichts. Das leuchtet mir auch ein, aber wir sollten die Selbstanzeige nicht auf diese fiskalischen Zwecke beschränken. Und es geht, das hat Herr Joecks sehr schön ausgeführt, außerdem auch um die Wiedergutmachung, und es geht im Strafrecht bei der Selbstanzeige auch um die Honorierung des Täterverhaltens. Wir

verlangen bei allen Instrumenten, die wir haben, beim Rücktritt, bei der Selbstanzeige, bei der tätigen Reue, ein freiwilliges Verhalten des Täters, und zwar einen eigenverantwortlichen Entschluss. Er muss, und wir drücken es immer schlagwortartig aus, ich glaube, es ist hier auch schon gefallen, freiwillig in die Legalität zurückkehren. Wir drehen das jetzt komplett um, wir nehmen nur noch die fiskalischen Zwecke. Es ist mir unmöglich, muss ich sagen, diese Amnestie dogmatisch irgendwie einzuordnen, weil der Täter jetzt nicht mehr selber irgendwas machen muss, sondern es wird ihm abgenommen. Er kann anonym Straffreiheit erlangen, ohne dass er in irgendeiner Weise einen Entschluss äußern muss, sondern kann sich im Gegenteil, ich glaube, das habe ich in diesem Interview gelesen, immer noch überlegen, ob er sein Geld auf eine andere Bank in ein anderes Land transferiert. Wir haben hier das komplett gegenteilige Verhalten, dass der Täter Straffreiheit angeboten kriegt und aktiv werden muss, wenn er die nicht haben möchte, und das widerspricht den Grundsätzen, die wir normalerweise bei der Selbstanzeige und dem Rücktritt haben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion der CDU/CSU. Das Wort hat Herr Kollege Michelbach.

Abg. Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Wir haben jetzt über die strafbefreienden Selbstanzeigen sehr intensiv beraten. Wir von der CDU/CSU meinen, dass sie sich insgesamt bewährt haben, aber wir haben auch in diesem Gesetz natürlich die Frage für den Finanzmarkt noch zu klären und zwar geht es mir um die Ausweitung des Vortatenkataloges bei der Geldwäsche, und meine Frage geht zunächst an Herrn Professor Schröder und den Zentralen Kreditausschuss. Wir haben in Ihrer Stellungnahme zur Ausweitung des Vortatenkataloges bei der Geldwäsche den Hinweis auf systemische Risiken für das Bankensystem. Das ist natürlich eine Stellungnahme, die uns intensiv aufgeschreckt hat. Mich interessiert die Einschätzung, wie Sie diese Ausweitung des Vortatenkataloges bei der Geldwäsche beurteilen, sowohl von Zentralen Kreditausschuss wie auch von Herrn Professor Schröder.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Schröder, bitte.

Sv Prof. Dr. Christian Schröder: Vielen Dank für diese Frage. Ich möchte folgendes ausführen: In der Tat, der Vortatenkatalog der Geldwäsche soll ergänzt werden um die gewerbsmäßige Marktmanipulation, das ist die unlautere Beeinflussung von Börsenkursen, und um den sogenannten gewerbsmäßigen Insiderhandel, also die Ausnutzung von Informationsvorsprüngen vor anderen am Kapitalmarkt. Wenn Sie das in den Vortatenkatalog der Geldwäsche implementieren nach § 261 Strafgesetzbuch, bekommen Sie ein Problem. Bisher ist es so, dass die Vortaten der Geldwäsche durch schwere organisierte Kriminalität gekennzeichnet sind. Ich erinnere an den Waffenhandel, Drogendealer und

viele andere. Das ist mittlerweile immer weiter aufgeweicht worden oder ergänzt worden, besser gesagt.

Wenn Sie allerdings Taten hinzunehmen wie die Marktmanipulation und den Insiderhandel, dann rücken Sie an Bereiche heran, die auch, selten, aber auch, in Banken vorkommen können. Je größer ein Unternehmen ist, können Sie es nicht ausschließen, dass Mitarbeiter aus einem falsch verstandenen Unternehmensinteresse derartige Handlungen begehen. Wenn das so ist, ist es auch sehr schnell gewerbsmäßig nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, sich eine dauerhafte Einnahmequelle von einigem Umfang und einigem Gewicht erschließen zu wollen. Wenn das so ist, dann werden also vortatgeeignete Erträge, wenn wir es so sagen wollen, nicht mehr durch Straftaten generiert, die außerhalb des Bankensystems stattfinden, durch Drogenhandel, durch Menschenhandel, durch Waffenhandel, sondern sie werden gleichsam durch eine Art Exzess eines Mitarbeiters im Institut selbst generiert und erzeugt. Es ist aber so, dass der entscheidende Gedanke der Geldwäsche ja der ist, dass man den Vortäter mit seinen Erträgen isolieren will. Also den Drogenhändler will man isolieren, und deswegen ist es eine Straftat, wenn Sie in Kenntnis dessen mit ihm kontrahieren, einen Vertrag schließen und sich mit diesem Geld bezahlen lassen, denn ansonsten sind es ja oft ganz normale Verträge. Das ist nun ein Problem. Wenn Sie Taten wie den Insiderhandel und die Marktmanipulation in die Vortat der Geldwäsche hineinnehmen, und es würde zum Beispiel - ein theoretisches Beispiel, zugegeben, das Risiko ist auch nicht hoch, aber ich bilde das Beispiel - dazu kommen, dass unter Beteiligung einer Bank Kurse systematisch und auf längere Zeit manipuliert wurden, dann ist es so, und das ist das systemische Risiko, das ich angesprochen habe, Marktteilnehmer Gefahr laufen, mit dieser Bank zu kontrahieren, weil sie nicht mehr wissen, inwieweit ist der Ertrag, der in der Bank generiert wurde, kontaminiert, wie man im Sinne der Geldwäschedogmatik sagt, um welche Beträge handelt es sich und kann das noch unser Partner sein. Das liegt auch daran, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein wenig dazu geführt hat, dass wir bisher noch keine klaren Grenzen haben, wo die Kontaminationslinie verläuft. Nochmals, ich sehe das Risiko nicht auch als hoch, ich möchte da auch nichts übermäßig beschreiben, aber ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es da ist. Und wenn solche Dinge geschehen können, gerade in nervösen Märkten, werden manchmal Dinge auch zu vorsichtig gesehen. Es schießen Spekulationen ins Kraut, und wir haben in der Finanzkrise gesehen, was es bedeutet, wenn einzelne Marktteilnehmer untereinander eben nicht mehr kontrahieren, und auf diesen Punkt wollte ich mit meinem Papier hinweisen. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zum Zentralen Kreditausschuss. Wer übernimmt die Beantwortung? Herr Schaap, bitte.

Sv Heinz-Udo Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Michelbach, ich würde vielleicht noch versuchen, das etwas zu ergänzen, vielleicht etwas

subtiler. In der Tat haben auch wir erhebliche Bedenken gegen die Ausweitung des Vortatenkatalogs, wie sie jetzt hier vorgeschlagen wird. Ich möchte das gerne mal erläutern, welche Konsequenzen das hat. Mein Vorredner hat schon zu Recht gesagt, § 261 Strafgesetzbuch dient der Bekämpfung organisierter Schwerstkriminalität, und soweit in den Vortatenkatalog ähnliche Delikte vom Strafgehalt einbezogen werden, würden wir uns auch nicht dagegen wehren. Aber jetzt geht der Gesetzesvorschlag doch ganz erheblich darüber hinaus. Es wurde eben schon gesagt, es werden eine ganze Reihe von Delikten einbezogen, das ist, wie schon gesagt wurde, der Tatbestand der Marktmanipulation und des Insiderhandels, aber auch Produktpiraterie ist dabei, Verstoß gegen Markengesetz, Urhebergesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentgesetz, Halbleiterschutzgesetz, Sortengesetz. Das sind teilweise auch Delikte, die einen Strafraum haben, der sich nur auf Geldstrafen bezieht, und das ist unseres Erachtens um so problematischer als im Zusammenhang mit der Geldwäsche durch die Einbeziehung in den Vortatenkatalog solch, sage ich jetzt mal, niederrangiger Delikte im Grunde genommen Eingriffsbefugnisse erlaubt werden, die sonst wirklich nur bei Schwerstkriminalität möglich sind. Das sind zum Beispiel der maschinelle Abgleich und die Übermittlung von personenbezogenen Daten, das ist die Überwachung der Telekommunikation, das ist der erweiterte Verfall, das heißt, die Einziehung von Vermögensgegenständen, die im Zusammenhang mit einem Delikt erlangt werden. Das führt unseres Erachtens dazu, dass man quasi durch die Hintertür der Geldwäsche solche Delikte in den Vortatenkatalog hineinnimmt und dann diese erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten hat. Nicht, dass wir uns gegen die Ermittlungsmöglichkeiten wenden, aber das ist meines Erachtens rechtstaatlich überhaupt gar nicht mehr tolerabel, denn im Grunde genommen ist der Tatbestand des § 261 Strafgesetzbuch schon in der Vergangenheit sehr bedenklich ausgeweitet worden.

Wir meinen, wenn man schon eine Lösung dort sucht, dann wäre eine Konzentration, auch was den Vortatenkatalog anbetrifft, auf schwere Fälle geboten. Das wäre beispielsweise im § 261 Strafgesetzbuch dadurch möglich, dass man eben die Merkmale der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung kumulativ fordert. Hier ist es ja sozusagen alternativ, und wenn Sie sich einfach nur vorstellen, wie schnell ich in der Gewerbsmäßigkeit drin bin, da genügt im Grunde genommen schon ein mehrfaches Tätigwerden. Das heißt, meines Erachtens und unseres Erachtens ufert der Tatbestand hier aus.

Ich möchte aber auch noch einmal auf diesen speziellen Fall der Einbeziehung von Insiderhandel und Kursmanipulation in den Vortatenkatalog eingehen. Es ist ja so, dass nach den entsprechenden Gesetzen, die Kursmanipulation und Insiderhandel verhindern sollen, die Banken ohnehin schon verpflichtet sind zu melden, sie haben auch in der Vergangenheit ein Monitoring dafür eingerichtet. Und jetzt käme das noch einmal in den Tatbestand der Geldwäsche. Im Rahmen der Geldwäsche haben die Banken wiederum eine Verpflichtung, nämlich sogenannte Geldwäschanzeigen zu erstatten. Das heißt, sie müssten quasi nochmal

ein neues System draufsetzen, das zeigt für meine Begriffe, dass man nicht so ganz - vorsichtig ausgedrückt - nachgedacht hat, was man da wohl anrichtet. Deshalb meinen wir, dass im Endeffekt hier, wie ich schon sagte, eine Eingrenzung erfolgen muss. Das heißt ganz konkret, es sollten wirklich nur hier in den Vortatenkatalog die Delikte einbezogen werden, die also gewerbs- und bandenmäßig ausgeführt werden. Wir haben einen Vorschlag in unserer Eingabe.

Und ich darf vielleicht zwei Dinge noch erwähnen: Unseres Erachtens würde das auch den Monita der Financial Action Task Force On Money Laundering entsprechen. Und vielleicht nur noch eine kleine, vielleicht statistische Angabe: Wenn Sie sich mal vorstellen, wie viel Taten wir im Bereich Insiderhandel hatten oder Kursmanipulation – das ergibt sich aus der jüngsten Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -, das ist eine ganz geringe Anzahl von Delikten, also das heißt, man soll hier meines Erachtens nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU die stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Frau Kollegin Antje Tillmann.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Dankeschön. Wir haben uns eben sehr intensiv mit dem Umfang einer Selbstanzeige beschäftigt. Ich würde gern mal auf den Zeitpunkt zu sprechen kommen, bis zu dem meine Selbstanzeige noch strafbefreiend ist und würde dazu gerne Herrn Ondracek und die Bundessteuerberaterkammer fragen. Wir sind uns, glaube ich, einig in dem Anliegen, dass eine Selbstanzeige nur dann Strafbefreiung erwirken kann, wenn sie nicht sowieso einen schon entdeckten Tatbestand aufklärt. Jetzt hat der Bundesrat den Zeitpunkt, der im Gesetzentwurf vorgesehen ist, noch weiter nach vorne verlegt und hat ins Gespräch gebracht, eine Selbstanzeige auch schon dann nicht mehr zulässig zu machen, wenn über den Zeitpunkt der Betriebsprüfung Kenntnis erlangt wurde. Nun ist es in der Praxis üblich, bei einer guten Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Finanzbeamten, dass Termine einer Betriebsprüfung telefonisch abgestimmt werden. Herr Ondracek, lässt die Finanzverwaltung das künftig, oder wie könnte man den Zeitpunkt genauer bestimmen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Ondracek, bitte.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Danke, Frau Abgeordnete. Es ist wieder eine schwierige Frage, das heißt, die Frage ist nicht schwierig, sondern der Sachverhalt ist schwierig. Man kann den Zugang von Prüfungsanordnungen nicht beweisen. Wenn jetzt zusätzlich das Kriterium eines vorausgehenden Gesprächs Sperrwirkung erzeugen soll, dann muss dieses Gespräch natürlich dokumentiert werden. Das sind alles Unsicherheitsfaktoren, sodass wir meinen, der klarere Sachverhalt wäre das Absenden der

Prüfungsanordnung. Das Absenden der Prüfungsanordnung ist dokumentiert, auch nicht von der Steuerfahndung dokumentiert, auch nicht von der Strafsachenstelle dokumentiert, sondern ganz normal von einer anderen Stelle, die ohne Blick auf eventuelle Strafverfahren routinemäßig die Prüfungsanordnungen versendet. Wir haben die drei Tage Zustellungsfiktion normalerweise. Nach drei Tagen gilt die Prüfungsanordnung als zugestellt. Dann würde nach der Definition die Prüfung als bekannt gelten, wenn nicht ein Telefonat vorher noch wegen Terminabstimmungen erfolgt ist.

Im Konfliktfall wird der Zugang bestritten. Dann streiten wir um den Zugang, den kann man nicht beweisen, dann ist die Sperrfrist nicht erzeugt, dann ist im Prinzip nichts gewonnen im Vergleich zum heutigen Zustand. Heute wird die Sperrfrist eben ausgelöst, wenn der Prüfer vor Ort ist. Wenn ich den Zugang bestreite, ohne dass ich den Zugang nachweisen kann, das wäre nur mit Postzustellungsurkunde möglich. Wir haben etwa 200.000 Betriebsprüfungen, das heißt, rein prophylaktisch 200.000 Prüfungsanordnungen mit Postzustellungsurkunde zu schicken, weil vielleicht zwanzig Straftäter darunter sind, wäre ein irrer Verwaltungsaufwand, der auch kostenträchtig ist. Bei aller Abwägung, das einzige handhabbare Kriterium ist Absenden der Prüfungsanordnung. Das ist aktenmäßig dokumentiert, aktenmäßig festgehalten, da kann auch nichts manipuliert werden, und dann ist die Sperrwirkung erzeugt. Das würde dem Sachverhalt gerecht werden.

Prüfungsanordnungen sind ahnbar, wenn es sich nicht um Großbetriebe handelt, die immer vorläufig veranlagt werden. Mittelbetriebe kommen auf eine Vormerkliste, das heißt, wenn die auf der Vormerkliste stehen, dann ist der nächste Steuerbescheid schon vorläufig, also weiß hier an dieser Stelle schon ein jeder Kundiger, ein Steuerberater zumindest, in nächster Zeit kommt wieder die Betriebsprüfung. Das lässt sich gar nicht vermeiden. Aber die Prüfung ist ahnbar vom bestimmten Zeitabstand her, sodass man mit der Tatsache des Absendens der Prüfungsanordnung am besten fährt, es ist nicht anstreitbar, es ist nicht manipulierbar und der sichere Weg.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Zur Steuerberaterkammer kommen wir nunmehr. Herr Dr. Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Frau Tillmann, für die Frage. Ich kann mich da in vielen Punkten dem Herrn Kollegen Ondracek anschließen. Ich sehe hier ein ganz großes Problem, so wie es jetzt geplant ist, wie Herr Ondracek sagte, im Nachweis der Ankündigung. Wie soll dieser Nachweis erbracht werden? Dazu möchte ich mich jetzt nicht äußern. Es geht mir aber auch um das gute Miteinander mit der Finanzverwaltung wie wir es bis jetzt haben. Es ist bei großen Praxen, so wie ich sie habe, üblich, dass die Prüfer vorher anrufen, auch zu Jahresbeginn, und sagen: Der, der und der Mandant wird geprüft, wie passt es Euch rein? Wie können wir das koordinieren? Wir legen die Termine oft schon sehr lange vorher fest, um dann eine reibungslose Prüfung, die ja auch

in unseren Kanzleien erfolgt, zu gewährleisten. Dann wäre jetzt, wenn es auf die Ankündigung ankommt, die Frage, kann ich hier diesen Prüfern noch trauen, weiß ich zum Beispiel, wenn der mich anruft, ob er nicht einen Kollegen neben sich setzt, der dann eine Aktennotiz fertigt und sagt, ja, der Herr Dr. Schwab hat die Prüfung schon am 1. Januar gewusst, obwohl die Prüfung erst im Dezember losgeht. Solche Dinge werden dann problematisch, weil auch wir dann nicht mehr ein vertrauensvolles Gespräch führen könnten.

Aus Sicht der Steuerberater müsste ich natürlich diese Vorschrift insoweit auch begrüßen, denn für alle nicht beratenen Steuerpflichtigen ist es ja so, dass viele, wenn sie dann die Prüfungsanordnung bekommen - so viel ist es auch nicht, wir haben ein bis zwei Mandate im Jahr -, oft zu uns kommen und sich beraten lassen. Wir schauen uns zum Teil auch die Buchhaltungen und solche Dinge an, und dann ist oft auch der Zeitpunkt, dass man vielleicht doch etwas nacherklärt. Also diesen sogenannten nichtberatenen Steuerpflichtigen, die dann erst, wenn sie eine Prüfung kriegen, zum Steuerberater kommen, wäre von vornherein anzuraten, sich auf jeden Fall einen Steuerberater zu nehmen. Eigentlich wäre dieses Gesetz für uns dann auch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.

Ich muss aber auch noch auf einen anderen Punkt hinweisen und zwar nimmt das Gesetz, so wie es jetzt ausgestaltet wird, auch bei der leichtfertigen Steuerverkürzung auf diese Ausschlussgründe Bezug, was bis jetzt nicht so war. Bis jetzt war es so, dass der § 378 Absatz 2 Abgabenordnung keinen Bezug genommen hat auf den § 371 Absatz 2 Abgabenordnung, und das bedeutet, dass wir im Hauptanwendungsfall der leichtfertigen Steuerverkürzung - also, es fällt irgend etwas auf am Rande einer Betriebsprüfung, oder wenn der Prüfer nachfragt, fällt auf, dass noch in dem und dem Gebiet vielleicht eine leichtfertige Verkürzung eventuell stattgefunden hat -, wenn es so ausgestaltet ist, wie es jetzt ausgestaltet werden soll, das Problem haben, dass wir dann nichts mehr nachschieben können, auch nichts bei der leichtfertigen Steuerverkürzung. Und das bedeutet, dass wir im Prinzip hier keine Auskünfte geben dürfen oder keine Auskünfte mehr geben müssen und damit natürlich auch der Prüfungszweck erschwert wird. Ich würde auch in diesem Fall plädieren, den Beginn der Prüfung oder das Zusenden der Prüfungsanordnung, wie Herr Ondracek sagt, als den Zeitpunkt festzulegen und zweitens bei der leichtfertigen Steuerverkürzung diesen Bezug, wie er jetzt ist, so zu lassen und keinen Bezug zu den Ausschlussgründen herstellen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Schwab. Wir kommen jetzt wieder zur Fraktion der FDP. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Volk.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich nochmals an den Deutschen Steuerberaterverband. Ich komme noch einmal zurück auf die

Verwaltungsgebühr bei der strafbefreienden Selbstanzeige. Ich hätte nochmal vonseiten des Deutschen Steuerberaterverbandes eine Einschätzung zu dieser Frage aus Sicht der Praxis.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer übernimmt? Herr Seewald? Bitte.

Sv Hans-Christoph Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter, wir vom Deutschen Steuerberaterverband halten die Verwaltungsgebühr für nicht richtig aus folgenden Gründen: Zunächst einmal ist es so, dass durch die Selbstanzeige erreicht werden soll, dass letztendlich der Steuerpflichtige in Zukunft wie auch für die Vergangenheit seinen Steuerpflichten nachkommt und entsprechend ordnungsgemäß seine Einkünfte erklärt. Das bedeutet ja im Verfahrensablauf, dass rückwirkend auf die Jahre der hinterzogenen Beträge Neuveranlagungen durchgeführt werden und dann auch die Konsequenzen aus diesen Veranlagungen aus den betreffenden Jahren entsprechend erfolgen. Das bedeutet ja in der Konsequenz auch, dass, wenn Steuernachzahlungen erfolgen - und das ist ja der Regelfall, sonst würden wir das Problem nicht haben - dann entsprechend Zinsen festgesetzt werden, sodass hier von der Veranlagung her das genauso erfolgen würde, als wenn der Steuerpflichtige es von vornherein richtig erklärt hätte. Und es gibt doch keinen Zweifel daran: Hätte er es richtig erklärt, würde die Verwaltungsarbeit, nämlich die Veranlagung der Steuererklärung doch gar nicht zu einer zusätzlichen Vergütung führen für die Finanzverwaltung, und die Verwaltungsgebühr - so wie sie jetzt angesehen ist, sie soll ja keinen Strafcharakter haben - würde aus meiner Sicht eigentlich bedeuten, dass die zusätzliche Arbeit der Finanzverwaltung durch die strafbefreiende Selbstanzeige, ich sage mal, in Anführungsstrichen, vergütet werden soll. Das halten wir vor dem Hintergrund für nicht richtig.

Und das zweite Problem, wenn ich das noch einmal erwähnen darf, ist natürlich auch: Wenn ich rückwirkend nach § 153 Abgabenordnung eine Berichtigung der Veranlagung durchführe, dann haben wir eben genau diese Verwaltungsgebühr nicht. Hier ist es eben schon erwähnt worden, gerade bei der Umsatzsteuer, stellen Sie sich die Problematik mal vor: Hier wird eine Rechnung berichtigt, dann ist die Frage, in welchem Voranmeldungszeitraum oder Jahr es zu berücksichtigen ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt gerade wieder eine sehr interessante Entscheidung zu dem Thema getroffen. Wenn die Voranmeldung, in dem diese Berichtigung stattfinden müsste, nicht gemacht wurde, haben wir sofort das Problem, dass hier eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht möglich ist. Also wir vom Deutschen Steuerberaterverband haben Bedenken, die Verwaltungsgebühr einzuführen, auch nochmal vor dem Hintergrund: Es ist ein großer Betrag, der aus einer einmaligen Situation gekommen sein kann, dann habe ich eine hohe Verwaltungsgebühr, und wenn ich viele kleine Sachverhalte habe, die entsprechend neu veranlagt werden

müssen, dann habe ich eine geringe Gebühr. Die Frage ist, ob das auch vom System her, was man mit der Verwaltungsgebühr erreichen will, eigentlich richtig ist. Schönen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, kommen nun zur Fraktion der SPD. Herr Kollege Binding hat das Wort.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Wir haben ja heute schon gelernt, dass die Begründung des Gesetzentwurfs sehr viel mehr verspricht als die Formulierung im Gesetz selbst erfüllen kann, und vor dem Hintergrund würde ich gerne Herrn Welling vom Bundesverband der Deutschen Industrie und Herrn Herrmann von der Oberfinanzdirektion Koblenz jeweils eine Frage stellen. Herr Welling, können Sie nochmal den jetzigen Gesetzentwurf beleuchten in seinen Wirkungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen, was sich da ändert, wo sind Ihre Hoffnungen, wo sind Ihre Befürchtungen? Ich sage das vielleicht auch vor dem Hintergrund dessen, dass wir von einzelnen Unternehmen Hinweise bekommen haben, man solle doch in § 371 Absatz 3 Abgabenordnung Streichungen vornehmen, § 378 Abgabenordnung und Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung und sofort, also es gibt doch sehr starke Vorschläge, da etwas zu verändern. Vielleicht können Sie noch einmal den Abgleich zwischen alt und neu machen.

Und Herrn Herrmann würde ich gern fragen, wie er die neuen Regelungen hinsichtlich der alten Regelungen sieht, zum Beispiel im Hinblick darauf, dass bei Kapitalanlegern bei Selbstanzeige von Vermögen in der Schweiz gegenwärtig Kosten entstehen in einer Größenordnung vielleicht von 30 Prozent, und wenn man jetzt eine Amnestie vorsieht, die eine Dimension umfasst, die kleiner gleich 30 Prozent ist, dann wäre es ja eigentlich eine Belohnung der Betrüger. Wie würden Sie das sehen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Welling, Sie haben das Wort.

Sv Bertold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Danke, Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Binding. Mit dem Gesetzentwurf entsteht ein neues Konfliktfeld, und dieses Konfliktfeld besteht zwischen der strafbefreienden Selbstanzeige auf der einen Seite und der Berichtigung auf der anderen Seite. Das ist ein großes praktisches Problem, und zwar deswegen, weil Sie insbesondere bei den Steuerarten, die ein großes organisatorisches Maß erfordern, wie beispielsweise Energiesteuern oder Umsatzsteuern oder Lohnsteuer, in diesem Fall mit der Berichtigung schon bei der, in Anführungsstrichen, strafbefreienden Selbstanzeige sind. Mit anderen Worten, wenn wir uns mal anschauen, wie oft eine Umsatzsteuererklärung korrigiert wird, berichtigt wird, dann ist das nicht ungewöhnlich, dass sie im Laufe eines Prüfungsverfahrens drei, vier oder sogar fünf Mal korrigiert wird. Herr Herrmann, ich weiß nicht, Sie nicken zustimmend, so ungefähr ist das. Mit anderen Worten, wir haben hier jetzt bei der strafbefreienden Selbstanzeige - wenn sie vorliegen würde - nicht mehr die Möglichkeit der Straffreiheit, und zwar deswegen, weil ich

nicht exakt angeben kann, dass ich eine Umsatzsteuererklärung der letzten zehn Jahre ordnungsgemäß abgegeben habe, nicht deswegen, weil ich nicht ordnungsgemäß abgeben möchte, sondern weil teilweise völlig unklar ist, ob ich mich gesetzestreu verhalte. Und das nicht deswegen, weil der Steuerpflichtige das unbedingt nicht möchte, sondern weil auch die Finanzverwaltung mit dem Steuerpflichtigen viele Sachverhalte einfach diskutiert. Das ist halt mehr oder minder die Schwierigkeit, die wir haben. Das heißt, dieses Konfliktfeld: auf der einen Seite Berichtigung und auf der anderen Seite die strafbefreite Selbstanzeige. Das ist sicherlich ein Problem, das sich herausstellt. Herr Ondracek, Sie haben es gerade so formuliert, wenn sich später herausstellt, da war doch noch etwas, dann: Pünktchen, Pünktchen, Pünktchen, ja was dann? Dann steht der Unternehmer da und kann eigentlich keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr vornehmen, weil er im Laufe der letzten zehn Jahre so viele Organisationsaufwendungen hatte bei vielen Steuern, bei denen er eigentlich mehr oder minder nur, in Anführungsstrichen, Treuhänder für den Fiskus ist, indem er diese Steuer mit abgibt, aber er sitzt dann mehr oder minder als Steuerhinterzieher im Boot.

Und warum ist das so schwierig? Weil die strafbefreiende Selbstanzeige auch ausgeweitet wurde auf die Ordnungswidrigkeit, die leichtfertige Steuerverkürzung - Leichtfertigkeit ist mehr oder minder eine grobe Form der Fahrlässigkeit -, und wir haben hier kein Vorsatzdelikt mehr, sondern wir haben ein Fahrlässigkeitsdelikt, allerdings wird das wiederum auf einmal vermengt mit der strafbefreienden Selbstanzeige, mit diesem Katalog, den Ausschlussgründen, und dort haben wir dann auch eine Mischung auf einmal zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz. Und wenn ich einmal ganz kurz in die Begründung gehen darf, weil Sie gerade gesagt haben, Herr Binding, die Begründung hält nicht so viel wie der Gesetzestext verspricht oder umgekehrt - hierbei würde ich es sogar umgekehrt sehen oder man kann es auch sehen, wie man es möchte -, dann stehen im Gesetzestext als Ausschlussgründe: „... die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ihrerseits unrichtige oder unvollständige Angaben im Sinne des § 370 Absatz 1 Nummer 1 enthält und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“ Mit anderen Worten, wir haben hier sowohl den Vorsatz als auch die Fahrlässigkeit als Ausschlussgrund. Das heißt, fahrlässig muss ich irgendwie einen Ausschlussgrund herbeigeführt haben, mit anderen Worten, das können Sie eigentlich nie ausschließen selbst bei großer Organisation, und jetzt kommt das Entscheidende. In der Begründung steht allerdings nur: „Straffreiheit soll dann nicht gewährt werden, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen bewusst nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt werden, ...“. Da haben Sie in der Begründung auf einmal nur noch den Vorsatztatbestand. Sie sehen, das geht hin und her und aus meiner Sicht, wenn Sie § 378 Abgabenordnung ausklammern, dann ist schon viel gewonnen. Denn wenn ein Unternehmen vorsätzlich Steuern hinterzieht, dann sind wir sicherlich ganz anders am Fliegenfänger als wenn man sagt, ich habe ein Organisationsverschulden, das habe ich immer wieder versucht zu

korrigieren. Ich hafte allerdings beispielsweise in der Umsatzsteuer auch für ausländische Steuern über § 370 Absatz 6 Abgabenordnung. Wenn dort ein Fehler passiert, dann ist es allenfalls im Fahrlässigkeitsbereich, das heißt, ich wäre eher bei der Steuerverkürzung, und dass ich das immerhin strafbefreiend korrigieren kann, das ist auch im § 153 Abgabenordnung so angelegt bei der Berichtigung. Und ich glaube, das ist sicherlich einer der ganz wesentlichen Schwerpunkte, dass die Berichtigung weiterhin möglich ist und nicht ausgeschlossen wird durch ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, denn das ist gar nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Sie haben eine andere Zielrichtung, Sie haben die CD-Fälle vor Augen, treffen allerdings alle Unternehmen und die klassischen Praxisfälle. Herr Herrmann, Sie nicken, ich glaube auch, wenn man § 378 Abgabenordnung ausklammert, dann wären wir schon einen Schritt weiter. Dankeschön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Herrmann, Sie haben das Wort.

Sv Klaus Herrmann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Ich glaube, man muss wirklich vermehrt darauf hinweisen, Herr Professor Joecks hat es schon getan, es ist ganz klar, diese Kapitalanleger und CD-Fälle haben die Feder geführt hier bei diesem Entwurf, und wir haben viel mehr Selbstanzeigen als in diesem Bereich der Kapitalanleger. Aber wenn ich gefragt werde, alte und neue Rechtslage, speziell für Kapitalanleger, ist da kein großer Unterschied. Das Vorverlegen in der Betriebsprüfung betrifft hier diesen Bereich nicht, weil wir fast nur private Kapitalanleger haben, ganz wenige Gewerbetreibende. Diese ganze Überlegung mit dem Vorverlegen des Zeitpunkts, da ändert sich nichts durch den neuen Entwurf.

Mit der Teilselbstanzeige, das hatten wir vorhin schon problematisiert: Das werden wir in den allerwenigsten Fällen nachweisen können. Nach bisherigen Erfahrungen haben wir nicht diese Fälle der nachweisbaren Teilselbstanzeige aus früheren Verfahren. Ob die jetzigen Verfahren in Zukunft mal als Teilselbstanzeige feststellbar sein werden, das wissen wir im Moment nicht, also auch da keine große Unterscheidung.

Was mich ein bisschen schockiert: Ich habe gerade von Herrn Ondracek gehört, dass in den Verhandlungen mit der Schweiz über irgendeinen Pauschalsteuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz beraten wird, das würde de facto zu einer echten Begünstigung der Steuerhinterzieher führen. Also bei den Verfahren, die wir im Moment führen - klar, nur ein paar Stichproben - kommen wir zu dem Ergebnis, dass etwa 30 Prozent des Vermögens, des Kapitals, draufgeht für Steuerzahlungen und Zinsen. Ich weiß auch nicht, ob dieser Steuersatz vermutlich auf fiktive Erträge zu zahlen ist, das heißt, ich komme irgendwo im Verhältnis zum Kapital auf Bruchteile von Prozent oder auf wenige Prozent. Das wäre eine massive Begünstigung der Altanleger in der Schweiz im Verhältnis zu denen, die wir jetzt schon in der Bearbeitung haben und die ohne so eine Amnestie - das Wort wird sicher künftig vermieden werden müssen, aber es hat eine Amnestiewirkung - deutlich stärker

belastet werden als die mit so einer Regelung. Aus Praktikersicht ist das unseren Kunden, die wir künftig bearbeiten, ganz schwer zu kommunizieren. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Herrmann. Das Wort hat Herr Kolbe für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Seer und an Herrn Dr. Spatscheck. Entgegen der derzeitigen Fassung des § 371 Abgabenordnung soll die Selbstanzeige zukünftig bereits dann ausgeschlossen sein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Prüfungsanordnung bekannt gegeben wird. Halten Sie dieses Tatbestandsmerkmal für ausreichend konkret oder sehen Sie hier noch weiteren Konkretisierungsbedarf?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Professor Seer bitte.

Sv Prof. Dr. Roman Seer: Vielen Dank für die Frage. Ich halte diesen Ausschlussstatbestand für nicht sonderlich geglückt. Die Gründe sind hier schon mehrfach angesprochen worden. Die Bekanntgabe ist insoweit ganz vernünftig, als es ein äußerer Tatbestand ist, der bei dem Steuerpflichtigen ankommt. Andererseits, ob dann diese Prüfungsanordnung auch angekommen ist, wird streitanfällig sein. Die bisherige Regelung fand ich sehr vernünftig. In dem Moment, wenn der Prüfer auf der Matte steht, weiß man, jetzt kann man nicht mehr selbst anzeigen und dadurch einen persönlichen Strafaufhebungsgrund auslösen. Das Abschicken der Prüfungsanordnung finde ich ebenfalls wenig gelungen, Herr Ondracek, weil das nämlich eine interne Frage ist, die überhaupt gar keine Auswirkung hat für den Adressaten, denn erst, wenn es bei ihm ankommt, hat er ein Signal. Vorher hat er ja kein Signal. Auch da kann man übrigens trefflich streiten, ob eine Prüfungsanordnung und wann diese denn tatsächlich abgeschickt worden ist. Das heißt, auch da wird etwas entsprechend verlagert. Das vom Bundesrat, oder war es die SPD, ich weiß es jetzt gar nicht, vorgeschlagene Stadium von informellen Telefonaten halte ich insgesamt für völlig abwegig. Dass ein informelles Telefonat für solch eine Fragestellung ein Zäsur bilden soll, ist insgesamt unerträglich. Das ist meines Erachtens nach nicht geglückt. Insoweit gefällt mir die derzeitige Version am besten.

Ich möchte vielleicht, weil wir sowieso gleich vorbei sind, noch einen weiteren Satz nachschieben dürfen, selbst wenn er diese enge Fragenstellung überschreitet. Worin ich ein gewisses Problem sehe hinsichtlich der Eingrenzung der Selbstanzeige ist neben der großen Unsicherheit, die wir hinsichtlich des Tatbegriffs bekommen, wo wir also eine Divergenz zwischen ihrer Begründung und ihrem Tatbestand selbst sehen, was ja vorhin von Herrn Jäger völlig richtig aufgearbeitet worden ist, dass wir die Rechtsunsicherheit vergrößern. Das heißt, der Adressat weiß überhaupt nicht, in welchem Feld er agiert, und das ist an sich das Schlechteste für beide Seiten. Das ist das Schlechteste für den Fiskus, weil nämlich der

Adressat aus Vorsichtsgründen eher vertuscht an der Stelle und nicht mitwirkt und er sowieso größte Schwierigkeiten hat von Amts wegen hoheitlich eine Fülle von Sachverhalten mit dem begrenzten Verwaltungsapparat, den er hat, zu ermitteln, dass er also dort entsprechende Informationen bekommt, um die rechtmäßige Steuer festzusetzen. Im Übrigen müssen Sie eines sehen, das Steuerrecht ist eben nicht - und das wurde mehrfach völlig richtig gesagt - einfach nur eine Frage, ob ein Konto angegeben worden ist oder ein anderes vergessen worden ist, die Bilder, die Ihnen als Abgeordnete vor Augen sind. Es ist richtig, dieser Bereich ist unerfreulich, dass dann nicht reiner Tisch gemacht worden ist, da bin ich völlig bei Ihnen. Nur: Das ist nur ein kleiner Ausschnitt unseres Steuerrechts, und das ist mehrfach gesagt worden. Die Sachverhalte sind komplex im Bereich der indirekten Steuern, innerhalb von Unternehmen haben Sie eine Fülle von Sachverhalten, die hier gegebenenfalls in ein Berichterstattungsrisiko kommen. Und wenn dann der Tatbestand der Begründung nicht entspricht, wir in Abgrenzungen kommen, ist dolos relevant oder nichtdolos irrelevant? Oder was hat ein Fahrlässigkeitsvorwurf für eine Relevanz bei der Frage §§ 378, 371 Abgabenordnung? Da muss ich ganz ehrlich sagen, können Sie kaum jemanden ernsthaft beraten, soll er nun hier eine Selbstanzeige stellen oder nicht. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Professor Seer. Herr Spatscheck bitte.

Sv Dr. Rainer Spatscheck: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bin seit 17 Jahren Steueranwalt, und ich hatte bis jetzt in der Praxis noch nie das Problem, dass wir die Frage, wann denn nun eine Selbstanzeige ausgeschlossen ist, weil der Prüfer erschienen ist - so ist ja unsere aktuelle Regelung - mit dem Finanzamt diskutieren mussten. Diese Abgrenzung war in der Vergangenheit immer eindeutig, durch die Rechtsprechung auch ausgedehnt auf die Frage, wie zum Beispiel EDV-Prüfungen und ähnliches ablaufen. Da gab es noch nie Probleme, deshalb finde ich die Regelung, so wie sie ist, sehr gut. Es ist eindeutig geklärt, alles andere wird unscharf. Es wird vor allem unscharf, wenn man sich Gedanken darüber macht, dass man den Zeitpunkt der Sperrwirkung vorverlegt auf das Abschicken der Prüfungsanordnung beim Finanzamt. Das weiß der Steuerpflichtige nicht, und er gibt dann möglicherweise eine Selbstanzeige ab, die unwirksam ist. Das wird ein, zwei Mal passieren, bis dann keine Selbstanzeigen mehr abgegeben werden, weil der Steuerpflichtige nie wissen kann, ob er denn gerade noch eine wirksame Selbstanzeige abgeben kann oder nicht mehr abgeben kann. Damit verliert die Selbstanzeige ihre Wirkung, nämlich dem Steuerpflichtigen als eindeutiges und sicher funktionierendes Mittel die Möglichkeit an die Hand zu geben, zur Straffreiheit zu kommen. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, das ist ja jetzt im Entwurf enthalten, ist aus meiner Sicht genauso eindeutig wie nicht eindeutig wie die Bekanntgabe eines Steuerbescheides, insofern haben wir das Thema ja schon immer gehabt und werden darüber auch diskutieren können. Nur was passiert, wenn ich den Bekanntgabezeitpunkt als Sperrwirkungszeitpunkt annehme? Damit verliert der

Steuerpflichtige das, was in Unternehmen - weniger bei Privatpersonen, die haben keine Betriebsprüfung - häufig passiert, nämlich dass man die Unterlagen vorbereitet für die Betriebsprüfung. Nicht vorbereitet im negativen Sinne, sondern vorbereitet, man trägt die Unterlagen zusammen, schaut sich alles noch einmal durch. Die größeren Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften verkaufen es als Tax Compliance, dass man quasi zur Vorbereitung der Durchführung der Betriebsprüfung eine Durchsicht der Unterlagen durchführt. In dieser Situation kommen häufig neue Besteuerungsfälle zu Tage, die dann vor Beginn der Betriebsprüfung dem Finanzamt erklärt werden. Würde man das nicht mehr mit Straffreiheit tun können, dann hätte der Steuerpflichtige das Problem, dass er wüsste, dass er Steuern hinterzogen hat, er muss es bestmöglich vertuschen, damit der Betriebsprüfer es nicht findet. Ist der Betriebsprüfer durch, dann kann er ihm, wenn später die Möglichkeit wieder auflebt, eine Selbstanzeige abzugeben, sagen, guck mal, ätsch, hier, du hast es nicht gefunden, aber jetzt werde ich auch straffrei. Das heißt, die Möglichkeit, gemeinsam zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt vor Beginn der Betriebsprüfung den Sachverhalt klarzuziehen, wird genommen, und man treibt somit auch einen Keil in die gute Zusammenarbeit zwischen Finanzamt und dem Steuerpflichtigen.

Die diskutierte Möglichkeit, die Sperrwirkung vorzuverlegen auf irgendwelche Telefongespräche halte ich für noch weniger nachweisbar als alles andere, was wir diskutiert hatten. Da gibt es nachher mit Sicherheit die Frage, wir haben doch mal telefoniert, der Finanzbeamte sagt: „Ja, da habe ich Ihnen gesagt, ich komme.“ Der Steuerberater sagt: „Das habe ich nicht so verstanden.“ Da können Sie nachher diskutieren. Das hat aus meiner Sicht höchste Anfälligkeit für späteren Streit. Ich hatte mir deshalb in meiner Stellungnahme überlegt, wie kann man das Problem lösen? Ich sehe auf der einen Seite selbstverständlich auch die Notwendigkeit, in Einzelfällen für die Finanzverwaltung Steuerpflichtigen, die jedes Mal vor Beginn einer Betriebsprüfung eine Selbstanzeige abgeben, die Chance zu nehmen, das zu tun. Deshalb wäre mein Vorschlag an diesem Punkt, dass man es dem Grunde nach so belässt, wie es jetzt ist, und den Finanzbehörden die Möglichkeit an die Hand gibt, durch besondere Zustellung, beispielsweise durch PZU, also Postzustellungsurkunde, die Sperrwirkung im Einzelfall herbeizuführen. Somit hätte man dem Grunde nach die Situation, wie sie jetzt ist, und die Finanzbehörden werden klug genug sein, mit den PZU-Zustellungen sorgsam umzugehen, um nicht für sich selbst auch das Feld zu zerstören.

Vielleicht zum Schluss noch eine kleine generelle Anmerkung. Eine Selbstanzeige funktioniert dann, wenn der Steuerpflichtige und sein Berater im Vorfeld wissen, ob sie wirksam abgegeben werden kann oder nicht und alles, was an Unschärfe dazukommt, verhindert die Abgabe der Selbstanzeige und somit auch den Sinn und Zweck der Norm, nämlich die Staatsfinanzierung zu erweitern. Dankeschön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen jetzt zu Herrn Kollegen Harald Koch für die Fraktion DIE LINKE. Vielleicht besteht die Möglichkeit, dass die Sachverständigen, die noch nicht gefragt waren, von den nächsten Fragestellern berücksichtigt werden.

Abg. Harald Koch (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Der Bitte komme ich auch nach, wenn auch aus anderen Gründen, und zwar richtet sich meine Frage an das Netzwerk für Steuergerechtigkeit, Herrn Henn - wir kennen uns noch nicht, aber es geht jedenfalls aus den Unterlagen hervor, dass Sie dieses Netzwerk vertreten -, und an Andreas Frank. Vom Arbeitskreis Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (FATF) wurden im Deutschlandbericht vom 18. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert. Einige dieser Mängel wurden bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie abgestellt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen weitere Beanstandungen des FATF aus der Welt geschafft werden. Welche Mängel sind auch nach diesem Gesetzentwurf immer noch von der FATF zu beanstanden? Inwieweit ist die Bundesregierung hierbei auf eine Kooperation mit den Ländern angewiesen, und welche Fortschritte sind hierbei zu verzeichnen? Dankeschön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Henn hat das Wort.

Sv Markus Henn (Tax Justice Network): Vielen Dank. Die Frage ist eigentlich nicht richtig zu beantworten, weil nach allem, was ich weiß, die Umsetzung in verschiedenen Gesetzen erfolgt und vor allem im Rahmen des Geldwäschegesetzes und ich einfach nicht sagen kann, was gerade das Finanzministerium in diesem Bereich plant. Ich kann also nur Bezug nehmen auf diesen kleinen Teil, der da ist und der sich auf einzelne Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering bezieht, nämlich unter anderem auf die Empfehlung, dass man den Insiderhandel und die Marktmanipulation und eben Produktpiraterie reinnehmen soll. Es ist eine Empfehlung der Financial Action Task Force on Money Laundering, daher kommt es auch. Ich kann jetzt nicht genau bewerten, wie weit die Schwierigkeiten, die erwähnt wurden, dann zutreffen, aber ich denke mal, es ist eine klare Vorschrift, warum wir das auch machen sollten, und wenn man dann Details nachstellen sollte, was die Schwere betrifft, darüber kann man sicherlich reden.

Die anderen Sachen, die hier noch zu finden sind, die speziell die Strafgesetzbuchänderungen betreffen, sind unter anderem gewesen, dass man im deutschen Strafrecht nicht belangt werden kann, wenn man schon für die Vortat bestraft wird, weil man keine doppelte Bestrafung will. Das ist in anderen Ländern durchaus möglich, in den USA zum Beispiel. Hier könnte man auch überlegen, ob man noch mehr macht, dass man für die Vortat und die Geldwäsche bestraft wird. Und zuletzt, was noch bemängelt wird, ist das vergleichsweise niedrige Level an Sanktionen, der hier bei Geldwäsche in Deutschland dann

greift, insofern könnte man auch da nachbessern. Was die ganzen anderen Empfehlungen von der Financial Action Task Force on Money Laundering angeht, glaube ich, ist es schwer, in dem Rahmen was zu sagen, weil das von den anderen Gesetzen, Geldwäschegesetz, Jahressteuergesetz, E-Geld-Richtlinie alles umgesetzt wird, und das kann ich nicht so genau beantworten. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Henn. Herr Frank hat das Wort.

Sv Andreas Frank: Vielen Dank, dass ich hier Stellung nehmen darf. Bisher haben wir darüber gesprochen, wie der Bürger davon überzeugt werden kann, die Steuergesetze einzuhalten. Im Bereich der Geldwäsche ist es eher das Problem, wie kann man den Staat davon überzeugen, dass er das Geldwäschegesetz umsetzt. Ich will es konkretisieren. Auf der Grundlage meiner Beschwerden wurden zwei Vertragsverletzungsverfahren bei der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleitet wegen Nichtumsetzung der Geldwäscherichtlinie. Ebenfalls sind die zwei Berichte der Financial Action Task Force von meinen Unterlagen mit beeinflusst. Was will ich damit sagen? Ich will damit sagen, dass seit 17 Jahren im Nichtfinanzsektor, ich betone Nichtfinanzsektor, das Geldwäschegesetz nicht umgesetzt wird, das bedeutet, es gibt keine Kontrollen, es fehlt auch das Personal, um zu kontrollieren bei den zuständigen Behörden, Verdachtsmeldungen werden keine abgegeben, zum Beispiel wurde letztes Jahr im Immobiliensektor eine einzige Verdachtsmeldung abgegeben. Das bedeutet, dass Geldwäsche billigend in Kauf genommen wird. Ich würde sagen als Bürger, als einfacher Bürger, solange die Umsetzung des Geldwäschegesetzes im Nichtfinanzsektor verhindert wird und Geldwäsche billigend in Kauf genommen wird, wird auch eine Verschärfung des § 261 Strafgesetzbuch ein stumpfes Schwert bleiben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Frank. Wir kommen dann zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat Dr. Gerhard Schick.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich wollte auch nochmal das Thema Geldwäsche thematisieren. Wenn Sie mir eine Vorbemerkung erlauben, ich finde es etwas misslich, dass wir da und dort immer so einzelne Punkte haben, und ich glaube, es wäre nötig, dass wir uns nochmal systematisch mit der Thematik beschäftigen. Bei der Durchsicht der Stellungnahmen des Zentralen Kreditausschusses, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages mit den anderen Wirtschaftsverbänden, aber auch der Bundesrechtsanwaltskammer habe ich jetzt nur gesehen, dass Sie die jetzige Regelung, die hier vorliegt, irgendwie nicht passend finden. Ich habe aber keinerlei Alternativvorschläge, wie denn mit den Monita umzugehen wäre, in Ihren Stellungnahmen wahrgenommen, geschweige denn umfassendere Stellungnahmen, wie man eigentlich mit dem Geldwäschephänomen umgeht. Jetzt weiß ich nicht, inwieweit das hier aus dem Stand machbar ist, ansonsten wäre ich einfach dankbar, wenn Sie vielleicht Ihre Stellungnahmen auch nochmal ergänzen würden, um uns zu der Frage Geldwäschebekämpfung nochmal

etwas mitzugeben, denn das fand ich jetzt an der Stelle noch nicht ganz produktiv. Jetzt habe ich Signale gesendet bekommen, dass der Zentrale Kreditausschuss dazu noch etwas sagen würde, und dann würde ich Herrn Frank vielleicht nochmal die Gelegenheit geben wollen, darauf zu reagieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Gefragt sind der Zentrale Kreditausschuss und Herr Frank. Bitte Herr Schaap.

Sv Heinz-Udo Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Herr Vorsitzender Wissing, Herr Abgeordneter Schick, ich kann jetzt nicht aus dem Stand sozusagen Alternativen aufzeigen. Nur, wir haben ja einen Vorschlag schon gemacht, wie man dem, was von der Financial Action Task Force on Money Laundering moniert worden ist, auch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens Rechnung tragen kann, indem man beispielsweise jetzt bei der Straffälligkeit die gewerbs- und bandenmäßige Begehung kumulativ einbaut. Ich hatte eben schon gesagt, dass das im Grunde genommen schon den Monita der Financial Action Task Force on Money Laundering entsprechen würde.

Das andere, da kann man sich sicherlich im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens durchaus nochmal unterhalten, aber ich hatte eben schon mal gesagt, dass wir in Deutschland nach meinem Dafürhalten, gerade was das Thema Geldwäsche anbetrifft, doch ein ganz schönes Stück weiter sind, und hier geht es vor allen Dingen natürlich darum, innerhalb der Unternehmen entsprechende Monitoring-Systeme zu schaffen, und da sind wir ein ganzes Stück weiter. Es ist nicht so, wie vielleicht jetzt hier der Eindruck entsteht, und ich spreche jetzt mal von dem finanziellen Sektor im Gegensatz zum nichtfinanziellen Sektor, dass da Vieles im Argen sei, sondern ich glaube, dass da schon sehr viel geschehen ist. Wir können uns gerne auch bilateral unterhalten, und ich kann Ihnen auch gerne auch mal was zuschicken, wie wir uns das vorstellen und wo wir jetzt im Moment schon stehen. Ich bleibe dabei: Ich glaube, dass das, was jetzt hier in diesem Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen worden ist, einfach weit über das hinaus geht, was auch die Financial Action Task Force on Money Laundering vorschlägt. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Frank bitte.

Sv Andreas Frank: Ich stimme zu, dass das Thema vertieft werden sollte, dass es hier nicht eingehend diskutiert werden kann, die Zeit ist nicht, aber als Beispiel, weil der Industrie- und Handelskammertag genannt worden ist: In Baden-Württemberg werden jetzt die Industrie- und Handelskammertage zusammen mit den Regierungspräsidien die sonstigen Berufe nach dem Geldwäschegesetz darüber informieren, dass sie zum Teil seit 2002 nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind. Ich meine, das ist doch etwas sonderbar, acht Jahre, nachdem sie verpflichtet sind, nach dem Gesetz tätig zu werden, werden die Leute informiert. Ich kann ja auch nicht, wenn ich unter einem Halteverbotsschild stehe, fragen,

was bedeutet das Schild und komme dann ohne Strafe davon. Also im Bereich Geldwäsche bedeutet zur Zeit Nichtwissen tatsächlich ohne Strafe davonzukommen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Frank. Wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung. Ich darf mich herzlich bedanken bei allen Sachverständigen, die uns ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben. Selbstverständlich endet die Beratung heute nicht, wir werden das in den Fraktionen und auch im Finanzausschuss noch weiter vertiefen, bevor wir dieses Gesetz im Finanzausschuss abschließend beraten. Ich danke Ihnen sehr herzlich, wünsche Ihnen eine gute Nach-Hause-Reise und den Kolleginnen und Kollegen einen guten Verlauf der begonnenen Sitzungswoche. Vielen Dank.

Ende: 15.00 Uhr